

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.049/3-1/1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (49.Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

Sozialversicherung u. Soz. Fürsorge
293/ME
1010 Wien, den 16. Februar 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 76308 71100
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Dr. Robert POPERL
Klappe 6371 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <u>23</u>	-GE/19 <u>10</u>
Datum <u>20.2.1990</u>	
Verteilt <u>21.2.1990</u>	<u>AW</u>

A. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(49.Novelle zum ASVG), samt Erläuterungen und Textgegenüber-
stellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der
parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 30. März
1990 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Friedrich WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.049/3-1/90

Bundesgesetz vom, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 609/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 196/1988, BGBl. Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 749/1988, BGBl. Nr. 364/1989, BGBl. Nr. 642/1989, BGBl. Nr. 651/1989 und BGBl. Nr. 660/1989, wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 11 wird angefügt:

"11. Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i), die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird."

2. a) Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck "und ihnen gleichgestellte Personen" der Ausdruck "sowie Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 11" eingefügt.

b) Im § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a wird der Ausdruck "der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und der Salzburger Sparkasse," durch den Ausdruck "der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und der Salzburger Sparkasse sowie deren Rechtsnachfolger" ersetzt.

c) § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. Universitäts(Hochschul)assistenten, soweit sie nicht unter Z 3 fallen, und die Angestellten des Dorotheums, soweit sie im pragmatischen Dienstverhältnis stehen oder der vom Vorstand des Dorotheums erlassenen und vom Kuratorium genehmigten Dienstordnung unterliegen;"

d) § 5 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i wird der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes 1983" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a bis f des Studienförderungsgesetzes 1983" ersetzt.

4. Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "§ 4 Abs. 1 Z 9 und 10" durch den Ausdruck "§ 4 Abs. 1 Z 9, 10 und 11" ersetzt.

5. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck "Entlohnungsschema I, I L, II L" der Ausdruck "bzw. nach dem III. oder IV. Abschnitt" eingefügt.

6. Im § 16 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 lit. a bis f des Studienförderungsgesetzes 1983" ersetzt.

7. Im § 18 a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "27. Lebensjahres" durch den Ausdruck "30. Lebensjahres" ersetzt.

8. Im § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck "nicht der Pflichtversicherung" durch den Ausdruck "nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz" ersetzt.

9. Im § 27 Abs. 1 wird der Ausdruck "Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140," durch den Ausdruck "Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287," ersetzt.

10. a) Im § 31 Abs. 3 Z 18 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

b) Dem § 31 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:
"Über den Aufbau und die Führung der Dokumentation (oder eines ihrer Teile) können auch Vereinbarungen mit anderen Personen abgeschlossen werden, soweit dadurch Kosten

eingespart werden können. In solchen Vereinbarungen ist vorzusehen, daß

1. die für die Dokumentation gespeicherten Daten nach Auflösung der Vereinbarung für die Dokumentation erhalten bleiben und

2. die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt der Dokumentation und dessen Speicherungsorganisation durch sie nicht verändert wird."

c) Im § 31 Abs. 9 wird der erste und zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenverarbeitungen andere Versicherungsträger oder den Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder Öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch der Hauptverband Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister nach § 3 Z 4 und § 13 des Datenschutzgesetzes."

11. a) Dem § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Anmeldungen von Ausländern ist eine weitere Abschrift der bestätigten Meldung vom Träger der Krankenversicherung dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu übermitteln."

b) Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung beim Träger der Krankenversicherung im Sinne des Abs. 2 vorläufig anzumelden. Abs. 1 vierter bis letzter Satz gilt

entsprechend. Die vorläufige Meldepflicht entfällt, wenn der Dienstgeber mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung die Meldung im Sinne des Abs. 1 erstattet."

12. § 40 lautet:

"Meldung der Zahlungsempfänger

§ 40. Die Zahlungsempfänger (§ 106) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Personen, die Anspruch haben

1. auf Geldleistungen aus den Versicherungsfällen der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder der Mutterschaft

2. auf Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspensionen und Knappschaftssold sowie Waisenpensionen haben während des Leistungsbezuges bzw. während des Ruhens des Leistungsanspruches jede Erwerbstätigkeit binnen sieben Tagen nach deren Aufnahme zu melden. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung."

13. Im § 44 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Beistrich ersetzt; folgender Ausdruck wird angefügt:

"ferner bei den nach § 4 Abs. 1 Z 11 Pflichtversicherten die Bezüge, die der Versicherte für die Dauer der Tätigkeit erhält;"

14. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck
"Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948" durch den Ausdruck
"Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287," ersetzt.

15. § 63 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Auf die abzuführenden Beträge haben die Träger der
Krankenversicherung bis zum 15. und Letzten des jeweiligen
Kalendermonates sowie bis zum 10. des Folgemonates
Anzahlungen in dem Ausmaß zu leisten, das dem Eingang an
Beiträgen zur Unfall- und Pensionsversicherung annähernd
entspricht."

16. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in
Verwaltungssachen über das Bestehen der Pflichtversicherung
oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von
Beiträgen anhängig ist."

17. § 73 Abs. 5 dritter Satz lautet:
"Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der
Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein
zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen
Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft
zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht,
es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt."

18. Im § 76 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 wird der Ausdruck
"Studienförderungsgesetzes" jeweils durch den Ausdruck
"Studienförderungsgesetzes 1983" ersetzt.

19. § 80 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag

- a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;
- b) an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Höhe von je 6 Millionen Schilling, an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Pensionsversicherung in der Höhe von je 2,5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 447 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist."

20. Im § 94 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:
"höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens."

21. Im § 98 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955," durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450," ersetzt.

22. a) Im § 98 a Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck "die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, entsprechend anzuwenden sind:" durch den Ausdruck "das Lohnpfändungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 450, entsprechend anzuwenden ist:" ersetzt.

b) Im § 98 a Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955," durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

c) Im § 98 a Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung" durch den Ausdruck "Lohnpfändungsgesetzes 1985" ersetzt.

23. § 102 lautet:

"Verfall von Leistungsansprüchen
infolge Zeitablaufes

§ 102. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (Pensionen) aus der Unfall- und Pensionsversicherung verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit."

24. Im § 108 g Abs. 6 wird der Ausdruck "§§ 207 Abs. 1, 210 Abs. 3, 213 Abs. 2 und 220" durch den Ausdruck "§§ 207 Abs. 1, 210 Abs. 3, 213 Abs. 2, 213 a Abs. 2 und 220" ersetzt.

25. Im § 109 wird der Ausdruck "körperschaftssteuerpflichtig" durch den Ausdruck "körperschaftsteuerpflichtig" und der Ausdruck "Körperschaftsteuergesetz" durch den Ausdruck "Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401," ersetzt.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 116 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchungen" ersetzt.

2. Im § 117 Z 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchungen" ersetzt.

3. a) § 123 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist und"

b) Dem § 123 Abs. 1 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. wenn sie nicht gleichzeitig Dienstgeber des Versicherten sind."

c) § 123 Abs. 9 lit. b lautet:

"b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder"

d) Dem § 123 Abs. 9 wird folgende lit. c angefügt:

"c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen gehört."

4. Im § 124 Abs. 1 wird der Ausdruck "Studienförderungsgesetz" jeweils durch den Ausdruck "Studienförderungsgesetz 1983" ersetzt.

5. a) § 130 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Hält sich ein in der Krankenversicherung Pflichtversicherter im dienstlichen Auftrag im Ausland auf, so erhält er für die Dauer des Auslandsaufenthaltes die ihm beim zuständigen Versicherungsträger zustehenden Leistungen vom Dienstgeber."

b) Im § 130 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck "Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung" durch den Ausdruck "Höchstbeitragsgrundlage" ersetzt.

6. a) Die Überschrift zu § 132 b lautet:

"Vorsorge (Gesunden) untersuchungen".

b) Im § 132 b Abs. 1 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchung" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchung" ersetzt.

c) Im § 132 b Abs. 2, 4, 5 und 6 wird jeweils der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchungen" ersetzt.

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 175 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchung" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden) untersuchung" ersetzt.

2. a) Im § 176 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck "Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948," durch den Ausdruck "Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287," ersetzt.

b) Im § 176 Abs. 1 Z 11 wird der Ausdruck "BGBl. Nr. 139/1974" durch den Ausdruck "BGBl. Nr. 472/1986" ersetzt.

3. Dem § 213 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren."

4. Im § 215 a Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck
"Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," durch den
Ausdruck "Einkommensteuergesetzes 1988" ersetzt.

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im
Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in
seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 227 Abs. 1 Z 4 lit. d wird der Ausdruck "die an
der Annahme an Kindes Statt" durch den Ausdruck "die nach
der Annahme an Kindes Statt" ersetzt.

b) Im § 227 Abs. 1 entfällt der Strichpunkt am Ende der
Z 5; folgender Satzteil wird angefügt:
"bzw. die Zeiten, während derer der Anspruch auf
Arbeitslosengeld ausschließlich gemäß § 16 Abs. 1 des
Arbeitslosenversicherungsgesetzes geruht hat;"

2. Im § 230 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. e durch
einen Strichpunkt ersetzt; als lit. f wird angefügt:
"f) auf Beiträge, die gemäß § 77 Abs. 5 zweiter Satz
aus Mitteln des Ausgleichsfonds für
Familienbeihilfen zu tragen sind."

3. Nach § 238 wird folgender § 238 a eingefügt:

"§ 238 a. (1) Für männliche Versicherte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung aufnehmen (Abs. 2), tritt, wenn es für sie günstiger ist, die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238.

(2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit geringerer Entlohnung nach Abs. 1 ist dann anzunehmen, wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis folgt, kleiner sind als die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender Anwendung des § 238 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist."

4. a) Die Überschrift zu § 250 lautet:

"Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte
der Sonderversicherungsanstalten und der
Pensionsinstitute für Verkehr und Öffentliche Einrichtungen"

b) Im § 250 Abs. 1 wird der Ausdruck "Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen" durch den Ausdruck "Pensionsinstitut für Verkehr und Öffentliche Einrichtungen" ersetzt.

5. Im § 265 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck "Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," durch den Ausdruck "Einkommensteuergesetzes 1988" ersetzt.

6. a) Im § 292 Abs. 4 lit. b wird der Ausdruck "Studienförderungsgesetz" durch den Ausdruck "Studienförderungsgesetz 1983" ersetzt.

b) § 292 Abs. 8 dritter Satz lautet:
 "Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenpension des Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a bb,
2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a aa,
 gerundet auf volle Schilling."

7. § 293 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 984 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach
 - aa) nicht zutreffen 5 574 S,

- b) für Pensionsberechtigte auf
Witwen(Witwer)pension 5 574 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
- aa) bis zur Vollendung des
24. Lebensjahres 2 081 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 3 127 S,
- bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 3 697 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 351 a wird der Ausdruck
"Gesundenuntersuchungsstellen" durch den Ausdruck
"Vorsorge (Gesunden)-Untersuchungsstellen" ersetzt.

2. Im § 363 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck
"Landarbeitgesetz, BGBl. Nr. 140/1948," durch den Ausdruck
"Landarbeitgesetz 1984, BGBl. Nr. 287," ersetzt.

3. Im § 365 Abs. 3 wird der Ausdruck "Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948," durch den Ausdruck "Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287," ersetzt.

4. a) § 420 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Verwaltungskörper bestehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, aus Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der Dienstgeber (Versicherungsvertreter). Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind die gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen, auch wenn sie pflichtversicherte Dienstnehmer nicht beschäftigen, bei der Entsendung der Versicherungsvertreter den Dienstgebern gleichgestellt."

b) Im § 420 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck "und" durch den Ausdruck "bzw." ersetzt.

c) Im § 420 Abs. 3 wird der Ausdruck "Vorstandsmitglieder und Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer und Dienstgeber oder von Gebietskörperschaften" durch den Ausdruck "Angehörige des im Abs. 2 lit. b und c umschriebenen Personenkreises" ersetzt.

5. a) § 421 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet des Abs. 6 und der §§ 427 Abs. 2 und 430 Abs. 2 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so sind die Versicherungsvertreter der Dienstnehmergruppe vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, und die

Versicherungsvertreter der Dienstgebergruppe vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom gleichen Bundesminister auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu entsenden."

b) Dem § 421 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
"Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 423) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters)."

6. a) § 423 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. a) wenn er als Vertreter der Dienstnehmer entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten dem betreffenden Versicherungsträger nicht mehr als pflichtversicherter Dienstnehmer angehört, oder

b) wenn er als Vertreter der Dienstgeber entsendet worden ist, aber seit mehr als drei Monaten nicht mehr Dienstgeber eines bei dem betreffenden Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmers ist,

in beiden Fällen jedoch nur, wenn er nicht zu jenen Personen zählt, die im § 420 Abs. 2 unter den lit. a bis c angeführt sind, und unbeschadet des § 431 Abs. 1 dritter Satz;"

b) Dem § 423 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt

kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht zurück."

7. Im § 428 entfällt die Bezeichnung Abs. 1. Abs. 2 wird aufgehoben.

8. a) § 431 Abs. 2 erster Satz lautet:
"Gleichzeitig mit dem Obmann sind zwei Stellvertreter zu wählen, und zwar in getrennten Wahlgängen der Vertreter der Dienstnehmer und der Vertreter der Dienstgeber."

b) § 431 Abs. 5 lautet:
"(5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter (§ 423) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen."

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung 6.

9. § 433 Abs. 7 erster Satz lautet:
"Soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Verwaltungskörper der Versicherungsträger vorgesehenen Bestimmungen der §§ 420 Abs. 2 und 4 bis 6, 421 Abs. 7 und 8, 422, 423 mit der Maßgabe, daß auch die Enthebung der Vorsitzenden der Sektionsausschüsse und ihrer Stellvertreter der Aufsichtsbehörde zusteht, 424 und 425 auch für die Verwaltungskörper und die Versicherungsvertreter des Hauptverbandes."

10. a) Im § 434 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck "§ 431 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz" durch den Ausdruck "§ 431 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz und Abs. 5" ersetzt.

b) § 434 Abs. 3 erster Satz lautet:
"Der Präsident und die Vizepräsidenten, ferner die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und die Vorsitzenden der Sektionsausschüsse samt deren Stellvertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu nehmen."

11. Im § 438 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" durch den Ausdruck "Vorsorge (Gesunden)untersuchungen" ersetzt.

12. § 444 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. § 447 g Abs. 3 lit. a lautet:

"a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 AlVG) "

14. Dem § 460 c wird folgender Satz angefügt:
"Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten."

15. a) Im § 479 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen" durch den Ausdruck "Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen" ersetzt.

b) Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "102 Abs. 5" durch den Ausdruck "102 Abs. 3" ersetzt.

16. Nach § 506 c wird folgender § 506 d eingefügt:

"Umrechnung von ausländischen Einkünften

§ 506 d. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Jahres (Monats) durchschnitts der Mittelkurse für Devisen für die an der Wiener Börse notierten Währungen umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 vH gegenüber der letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt."

17. Im § 522 Abs. 3 Z 1 lit. b wird der Ausdruck "102 Abs. 5" durch den Ausdruck "102 Abs. 3" ersetzt.

18. a) In der Anlage 1 lautet die Nr. 17 wie folgt:

"17 Hautkrebs oder zur Krebs- bildung neigende Hautverände- rungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech, Mineral- öle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen"
---	----------------------

b) In der Anlage 1 lautet die Nr. 19 wie folgt:

"19 Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen"
--	----------------------

c) In der Anlage 1 lautet die Nr. 30 wie folgt:

"30 Erkrankungen an allergischem Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen"
---	----------------------

d) In der Anlage 1 lautet die Nr. 40 wie folgt:

"40 Erkrankungen an Lungen- fibrose durch Hartmetall- staub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen"
---	---

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 30. Juni 1990 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses

Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 30. Juni 1990 bestandenem Leistungsanspruch gegeben sind.

(2) Die Weiterversicherung gemäß § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von Personen, die während der Zeit der Selbstversicherung auch die Voraussetzungen gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 erfüllen, ist für den Zeitraum, in dem diese Voraussetzungen erfüllt sind, unwirksam. Die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge zur Weiterversicherung gelten als zur Ungebühr entrichtet und können vom Versicherten auf Antrag zurückgefordert oder vom zuständigen Pensionsversicherungsträger von Amts wegen rückerstattet werden. Das Recht auf Rückforderung verjährt nach Ablauf von drei Jahren nach deren Zahlung.

(3) Die Bestimmungen des § 238 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 3 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1990 liegt.

(4) Leidet ein Versicherter am 1. Juli 1990 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Art. V Z 18 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 30. Juni 1991 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Juli 1990 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(5) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund des Art. V Z 18 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 30. Juni 1991 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Juli 1990 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(6) Sind Beitragsgrundlagen gemäß § 17 Abs. 5 lit. a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder § 25 Abs. 5 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Fassung für die Bemessung der Pension maßgebend bzw. maßgebend gewesen, so ist auf Antrag des Versicherten jene Beitragsgrundlage heranzuziehen, die sich aus der Anwendung des § 25 a Abs. 3 und 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ergeben hätte.

(7) Abs. 6 ist auf Antrag des Versicherten auch auf bescheidmäßig zuerkannte Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1990 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung des Leistungsanspruches gebührt ab 1. Juli 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 sind die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen sind, mit dem 1,010fachen zu vervielfachen, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1988 eingetreten ist. Ist der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1988, aber vor dem 1. Jänner 1989 eingetreten, sind sie mit dem 1,005fachen zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(2) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 sind

- a) alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,

b) alle Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte, mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Der Vervielfachung ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Vorschriften Anspruch besteht, wobei im übrigen § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.

(3) Zu Renten aus der Unfallversicherung, die im Monat Juli bezogen werden und bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1989 eingetreten ist, gebührt eine außerordentliche Sonderzahlung. Die außerordentliche Sonderzahlung gebührt, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1988 eingetreten ist, in der Höhe von 7 vH, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1988, aber vor dem 1. Jänner 1989 eingetreten ist, in der Höhe von 3,5 vH der für den Monat Juni ausgezahlten Rente einschließlich der Zuschüsse. Zu

- a) allen Pensionen aus der Pensionsversicherung, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vor dem 1. Jänner 1990 liegt,
 - b) allen Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag (§ 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte,
- die im Monat Juli bezogen werden, gebührt eine außerordentliche Sonderzahlung. In den Fällen der lit. b gebührt die außerordentliche Sonderzahlung nicht, wenn der

Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls in der Zeit vom Jänner bis Juli 1990 liegt. Die außerordentliche Sonderzahlung gebührt in der Höhe von 7 vH der für den Monat Juni ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage. Ein allfälliges Ruhen ist außer Betracht zu lassen.

(4) Sind nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes feste Beträge - ausgenommen die Richtsätze nach § 293 und der Betrag nach § 105 a Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, sind diese Beträge mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,010fachen zu vervielfachen. Der Betrag nach § 105 a Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1990 mit dem 1,005fachen zu vervielfachen. Dabei sind die am 30. Juni 1990 in Geltung stehenden Beträge zugrunde zu legen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festzustellen.

(5) Die außerordentliche Sonderzahlung nach Abs. 3 hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu bleiben. Sie ist unpfändbar.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1988 Art. IV Z 1 lit. b und Art. V Z 13;

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1988 Art. IV Z 1 lit. b und Art. V Z 13;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1990 Art. I Z 20 und Z 24, Art. III Z 3, Art. IV Z 4 und Z 6 lit. b und Art. V Z 15 lit. a;
3. mit 1. Jänner 1991 Art. I Z 11 und Z 19.

Artikel IX

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 80 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 19 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

ASVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Rechtsbereinigungen wie im Zuge der Vorbereitung der 48. Novelle zum ASVG angekündigt, sowie aktuellere Anpassung der Renten und Pensionen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter im Einklang mit der in Aussicht genommenen Änderung der Anpassung.

B. Lösung

Änderungen und Ergänzungen zur Verbesserung der Praxis und zur Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung; zusätzliche Erhöhung der Pensionen und Unfallrenten um 1 vH und weitere Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Rund 1,5 Milliarden Schilling.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 20.049/3-1/90

E r l ä u t e r u n g e n

Wie in den Erläuterungen der Regierungsvorlage einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgeführt wurde, sind im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgemerkt, die im Rahmen dieser Novelle, angesichts sozialpolitisch dringenderer Anliegen, nicht realisiert werden konnten. In diesen Erläuterungen wurde angekündigt, unmittelbar im Anschluß nach dem Wirksamwerden der 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (1. Jänner 1990) die vorgemerkten Neuregelungen anläßlich des Entwurfes einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Diskussion zu stellen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Ankündigung verwirklicht; die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen, die in erster Linie der Verbesserung der Praxis bzw. der Anpassung an Rechtsentwicklungen außerhalb der Sozialversicherung dienen, bilden den Hauptteil des vorliegenden Entwurfes.

Im einzelnen sind folgende Neuformulierungen hervorzuheben:

- Klarstellung der Versicherungspflicht von
Ferialpraktikanten
- Anpassungen an das neue Hochschullehrer-Dienstrecht
- Klarstellung der Versicherungszugehörigkeit von
Hochschulassistenten

- Klarstellung der Voraussetzungen für die Formalversicherung bei Bestehen einer Pflichtversicherung
- Zusätzliche Ermächtigung zum Abschluß von Vereinbarungen beim Dokumentationsaufbau mit den Betreibern anderer Dokumentationssysteme
- Anpassungen an die Datenschutzgesetz-Novelle
- Besondere Meldepflicht für Leistungsbezieher im Beschäftigungsfall
- Änderung der Zeitpunkte der Abfuhr der Beiträge zur Unfall- und Pensionsversicherung durch die Träger der Krankenversicherung
- Neufassung des § 80 Abs. 2 ASVG
- Einführung einer Verjährungshemmung bei anhängigen Verwaltungsverfahren
- Klarstellung bei Zitierung des Lohnpfändungsgesetzes (§ 11 b Lohnpfändungsgesetz)
- Klarstellung des Verfalls von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes
- Änderung der Terminologie von Gesundenuntersuchungen in Vorsorge (Gesunden)untersuchungen
- Ausschluß der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung für Dienstgeber des Versicherten sowie für bestimmte Pensionsbezieher nach dem GSVG
- Anspruchsberechtigung von Zeitsoldaten in der Krankenversicherung bei Auslandseinsatz
- Rechtsbereinigung im Bereich der Vorschriften über die Verwaltungskörper
- Aufhebung der Sektionierung (§ 444 Abs. 4 ASVG)
- Datenübermittlung - notwendige Ergänzung der 45. Novelle zum ASVG
- Gesetzliche Ermächtigung für die Festsetzung von Umrechnungskursen in Schilling
- Anpassungen im Bereich der Berufskrankheitenliste.

Den weiteren Teil des Entwurfes bilden gewichtige sozialpolitische Maßnahmen, wie vor allem die von der Bundesregierung bereits angekündigte zusätzliche Erhöhung

der Pensionen um 1 vH ab 1. Jänner 1990. Analoges gilt für die Ausgleichszulagenrichtsätze und die Renten aus der Unfallversicherung. Die ursprüngliche Berechnung der Pensionsanpassung für 1990 hat bekanntlich eine Pensionserhöhung um 2 vH ergeben. Mit der in der 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgenommenen Pensionsanpassung um 3 vH erfolgte bereits eine Aktualisierung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter um ein Jahr. Als Folge der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit erweist sich diese Aktualisierung als ungenügend.

Die vorgeschlagene Pensionserhöhung, die zusammen mit der im Zuge der 48. ASVG-Novelle erfolgten Anpassung, einer Pensionserhöhung um 4 vH für das Jahr 1990 entspricht, bedeutet eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr und damit eine Vorwegnahme der in Aussicht genommenen Änderung der Anpassung. Diese wird ab 1. Jänner eines Jahres die voraussichtliche Entwicklung der Löhne und Gehälter dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr widerspiegeln.

Die entsprechenden Anpassungsregelungen werden derzeit von einer Arbeitsgruppe des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung ausgearbeitet und in die Regierungsvorlage einer 49. Novelle zum ASVG aufgenommen werden.

Der Weiterentwicklung und Verbesserung des Sozialversicherungsrechts dienen ferner Neuregelungen im Bereich der Bestimmungen über die begünstigte Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes sowie die Wahrung der Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung für arbeitssuchende Frauen ab dem 45. Lebensjahr bzw. Männer ab dem 50. Lebensjahr, die ihren Arbeitsplatz verloren haben; die letztere Maßnahme ist im übrigen ein Punkt des vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Ende Jänner 1990 angekündigten 10-Punkte-Programms für ältere Arbeitnehmer.

Letztlich sind noch die Änderungen der Vorschriften zu erwähnen, die im Rahmen der Sozialversicherung zur

Bekämpfung der Schwarzarbeit beitragen sollen; dazu gehören das Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) und die Einführung einer vorläufigen Meldepflicht des Dienstgebers über den Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 2 lit. a, 4 und 13 (§§ 4 Abs. 1 Z 11, 5 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 1 und 44 Abs. 1 Z 2):

Schüler oder Studenten sind auch während der im Lehrplan oder in der Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h oder lit. i ASVG in der Unfallversicherung teilversichert. Üben sie jedoch diese praktische Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt aus, sind sie Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und daher gemäß § 4 Abs. 2 ASVG vollversichert.

Dies führt in der Praxis zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidung der Ferialpraktikanten hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht; wenn zwei Ferialpraktikanten die gleiche oder eine ähnliche praktische Tätigkeit ausüben, kann es dazu kommen, daß der eine Ferialpraktikant nur teilversichert und der andere vollversichert ist.

Durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag, der auf eine Anregung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zurückgeht, soll nun für alle Ferialpraktikanten eine Vollversicherung geschaffen werden, ausgenommen jene, die für ihre praktische Tätigkeit tatsächlich nur ein unterhalb der Geringfügigkeitsgrenzen (§ 5 Abs. 2 ASVG) liegendes Entgelt erhalten.

Zu Art. I Z 2 lit. b (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. a):

Gemäß § 8 a Abs. 2 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 325/1986, (KWG), können Sparkassen ihr gesamtes Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft einbringen. Die Einbringung bewirkt gemäß § 8 a Abs. 5 KWG den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Gemäß § 1 Abs. 3 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 326/1986, (SpG), welcher ausdrücklich auf § 8 a KWG Bezug nimmt, in Verbindung mit den Haftungsbestimmungen des § 2 Abs. 1 SpG und des § 8 a Abs. 10 KWG bleibt die Haftung der Haftungsgemeinde für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und der Sparkassen-Aktiengesellschaft bestehen.

Das KWG enthält die ausdrücklichen Regelungen, daß - wird in Gesetzen oder Verordnungen auf einbringende Banken Bezug genommen - diese Verweise sowohl für die einbringenden Banken weitergelten (§ 8 a Abs. 9 KWG) als auch an deren Stelle die Aktiengesellschaft tritt (§ 8 a Abs. 7 KWG).

Aus den zitierten Bestimmungen sowie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die Novelle 1986 zum Kreditwesengesetz, wonach die Stellung der Gläubiger der Sparkasse durch Einbringungsvorgänge nach § 8 a KWG nicht verschlechtert werden soll, ist abzuleiten, daß durch derartige Einbringungsvorgänge auch die Stellung der dauernd angestellten Dienstnehmer und der Vorstandsmitglieder der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien sowie der Salzburger Sparkasse nicht verschlechtert werden darf.

Durch die vorgeschlagene Änderung, die ua. auch auf eine Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages zurückgeht, soll § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG an die durch die KWG-Novelle 1986 geschaffene Rechtslage angepaßt werden.

Zu Art. I Z 2 lit. c und Z 5 (§§ 5 Abs. 1 Z 4 und 14 Abs. 1 Z 2):

Seit dem Inkrafttreten des "Hochschullehrer-Dienstrechtes", BGBl. Nr. 148/1988, am 1. Oktober 1988 sind die Regelungen über Vertragsassistenten und Mitarbeiter im Lehrbetrieb (Studienassistenten, wissenschaftliche bzw. künstlerische Hilfskräfte, Demonstratoren) Bestandteil des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Mit Art. III des zitierten Bundesgesetzes wurden die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen für die Vertragsassistenten als Abschnitt III und für die Mitarbeiter im Lehrbetrieb als Abschnitt IV in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 eingebaut.

Die vorgeschlagene Novellierung dient der eindeutigen Klarstellung, daß der genannte Personenkreis seine Zugehörigkeit zur Pensionsversicherung der Angestellten nunmehr auf § 14 Abs. 1 Z 2 ASVG gründet.

Durch die vorgeschlagene Novellierung des § 5 Abs. 1 Z 4 ASVG soll diese Bestimmung gleichfalls an das neue "Hochschullehrer-Dienstrecht" angepaßt werden.

Zu Art. I Z 2 lit. d (§ 5 Abs. 2):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll als eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit die Dynamisierung der für die Geringfügigkeitsgrenze ausschlaggebenden Beträge beseitigt werden.

Zu Art. I Z 3 und Z 6 (§§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 1)):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung an die mit Wirksamkeit vom 1. September 1989 erfolgte Änderung des Studienförderungsgesetzes 1983. Durch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, BGBl. Nr. 304/1989, wurde der Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem Studienförderungsgesetz 1983 durch die Einbeziehung der ordentlich Studierenden an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien erweitert.

Zu Art. I Z 7 (§ 18 a Abs. 1):

Seit 1. Jänner 1988 besteht für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Durch diese Bestimmung können Mütter bzw. Väter, unter bestimmten im Gesetz näher geregelten Bedingungen Pensionsversicherungszeiten erwerben, wobei die dafür entstehenden Kosten vom Familienlastenausgleichsfonds getragen werden. Die Selbstversicherung endet derzeit jedenfalls mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Die Begrenzung der Inanspruchnahme dieser Selbstversicherung mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes stellt einen Kompromiß dar, der seine Begründung darin findet, daß durch diese Regelung der Mutter (dem Vater) der Erwerb der Versicherungszeiten für die 15jährige Wartezeit für eine Alterspension ermöglicht werden soll. Es hat sich aber gezeigt, daß die Altersgrenze mit Vollendung des 27. Lebensjahres zu eng gezogen ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr des behinderten Kindes zu erhöhen.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß es zur Verbesserung der Situation der Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen, auch andere Vorschläge

gibt, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Überlegungen über die Pflegevorsorge stehen. So wäre auch ein Wegfall der Altersbegrenzung überhaupt denkbar, wenn das behinderte Kind rund um die Uhr versorgt werden muß. Ob dadurch die Probleme effizienter gelöst werden können, müßte erst ausdiskutiert werden.

Bezüglich der zu erwartenden jährlichen Mehrkosten ist zu bemerken:

Seit Einführung der Selbstversicherung nach § 18 a ASVG im Jahre 1988 hat sich erst allmählich ein Stock an Personen aufgebaut, der diese neue Form in Anspruch nimmt. Waren es im Jänner 1989 erst rund 400 Selbstversicherte, so betrug der Stand im Jänner 1990 bereits knapp 1 800 Personen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nahezu unmöglich, festzustellen, ob dieser Aufbauprozess bereits abgeschlossen ist, so daß auch eine Schätzung, inwieweit sich die Anzahl durch die Ausdehnung auf das 30. Lebensjahr erhöhen wird, infolge mangelnden detaillierten Datenmaterials nur äußerst vorsichtig angestellt werden kann. Voraussichtliche Mehraufwendungen im Jahre 1990 von rund 3 Millionen Schilling stellen sicher eine Obergrenze dar.

Zu Art. I Z 8 (§ 21 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Änderung, die auf eine Anregung der Volksanwaltschaft zurückgeht, dient der Klarstellung, daß bei Bestehen einer Pflichtversicherung, gleichgültig, nach welchem Bundesgesetz, eine Formalversicherung in der Pflichtversicherung bzw. eine Formalversicherung in der freiwilligen Versicherung nicht bestehen kann.

Zu Art. I Z 9, Z 14 und Art. III Z 2 lit. a und Art. V Z 2 und Z 3 (§§ 27 Abs. 1, 51 Abs. 1 Z 1 lit. c, 176 Abs. 1 Z 1, 363 Abs. 3 Z 3 und 365 Abs. 3):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 10 lit. a, Art. II Z 1, 2, 6, Art. III Z 1 und Art. V Z 1 und Z 11 (§§ 31 Abs. 3 Z 18, 116 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 117 Z 1, 132 b Abs. 1, 2 und 4 bis 6, 175 Abs. 2 Z 2, 351 a und 438 Abs. 1 Z 2):

Der Präsidialausschuß des Hauptverbandes hat am 29. Oktober 1984 gemäß § 31 Abs. 3 Z 18 ASVG neue Richtlinien für die Durchführung und Auswertung der Gesundenuntersuchung beschlossen. In diesen neuen Richtlinien wurde fast ausschließlich anstelle des Wortes "Gesundenuntersuchungen" der Begriff "Vorsorgeuntersuchungen" verwendet, obwohl sowohl im § 132 b ASVG als auch im § 31 Abs. 3 Z 18 ASVG nur der Begriff "Gesundenuntersuchungen" vorkommt. Der Hauptverband war der Auffassung, daß durch die Verwendung des Begriffes "Vorsorgeuntersuchung" statt "Gesundenuntersuchung" eine etwas deutlicher umgrenzte Zielvorstellung charakterisiert werde. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat diese Erweiterung des Begriffsinhaltes unter der Voraussetzung als zulässig angesehen, daß sie neben dem Wort Gesundenuntersuchung verwendet wird, weil dann klargestellt sei, daß es sich um die gesetzlich als "Gesundenuntersuchung" bezeichnete Leistung handle. Der Hauptverband hat dann in weiterer Folge am 25. Februar 1985 die Richtlinien neuerlich beschlossen und diese als "Richtlinien für die Durchführung und Auswertung der Gesundenuntersuchungen (Vorsorgeuntersuchungen) gemäß § 31 Abs. 3 Z 18 ASVG" bezeichnet. Im Text der Richtlinien selbst kommt nur mehr der Begriff "Vorsorgeuntersuchungen" vor.

Auch der zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 343 a ASVG abgeschlossene Gesamtvertrag wird als "Vorsorgeuntersuchungsvertrag" bezeichnet.

Das in letzter Zeit gemeldete rückläufige Interesse an den Gesundenuntersuchungen läßt sich möglicherweise wenigstens zum Teil auch darauf zurückführen, daß der Ausdruck "Gesundenuntersuchungen" nicht exakt die Zielvorstellung trifft. Wer wirklich vollkommen gesund wäre, müßte sich nicht untersuchen lassen. Ziel der Untersuchungen ist es vielmehr, "vorsorglich" vermeintlich Gesunde zu untersuchen, um bisher nicht bekannte Krankheitszustände aufzuspüren. Diese Zielsetzung soll nunmehr schon aus dem Begriff "Vorsorge (Gesunden) untersuchung" hervorleuchten.

Zu Art. I Z 10 lit. b (§ 31 Abs. 8):

Für die Dokumentation des Sozialversicherungsrechts werden sowohl beim Hauptverband als auch beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales komplizierte und kostspielige Geräte verwendet. Die Führung dieser Dokumentation erfordert dadurch, daß die einzugebenden Texte händisch eingetippt werden müssen, beim Bundesministerium, aber auch beim Hauptverband (Kontrollprogramme) hohen Aufwand.

Datenbanken mit ähnlichem Inhalt werden auch von anderen Stellen geführt (Ministerien, OGH, private Verlage). Es ist damit zu rechnen, daß viele Entscheidungen und Zeitschriftentexte aus dem Sozialrecht in mehreren Rechtsdokumentationen gleichzeitig gespeichert sind. Dies sollte durch eine enge Zusammenarbeit dieser Dokumentationen vermieden werden. Hoher technischer Aufwand und hoher Eingabe-(und Kontroll!)aufwand könnte vermieden werden; die heute für diese Aufgaben beim Hauptverband und beim Bundesministerium gebundenen Kräfte könnten für andere Aufgaben herangezogen werden.

Der Novellierungsvorschlag soll die Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß (unter Wahrung des Inhaltes und der Ziele der Dokumentation) Abkommen über Aufbau und Führung der Dokumentation mit den Betreibern anderer Dokumentationssysteme geschlossen werden können (es gibt zB eine Datenbank, die über ein Lesegerät verfügt, mit dem Texte in einer EDV-Anlage eingespeichert werden können, ohne daß sie abgeschrieben werden müßten - sogenannter "Scanner"), soweit dadurch Kosten eingespart werden können.

Zu Art. I Z 10 lit. c (§ 31 Abs. 9):

Die Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 370, ist mit 1. Juli 1987 in Kraft getreten. Durch diese Novelle wird neben anderen Änderungen in § 3 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG) der Begriff "Verarbeiter" durch den Begriff "Dienstleister" ersetzt. Aus diesem Anlaß soll der Gesetzestext des ASVG an den neuen Wortlaut angepaßt werden.

Darüber hinaus zitiert § 31 Abs. 9 ASVG den bisher nach § 13 Abs. 2 DSG abzuschließenden Vertrag. § 13 DSG wird durch die Datenschutzgesetz-Novelle aber soweit abgeändert, daß kein Vertrag mehr notwendig ist. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes als Dienstleister nach § 3 Z 4 DSG durch die Sozialversicherungsträger erfolgt somit ab 1. Juli 1987 auf Grund des § 321 ASVG schon von Gesetzes wegen.

Des weiteren bezieht sich die Verarbeiterstellung des Hauptverbandes nach dem geltenden Gesetzestext nur auf seine Aufgaben nach § 31 Abs. 3 Z 14 und Z 15 ASVG. Der Hauptverband ist aber auch in anderen Zusammenhängen als datenschutzrechtlicher Dienstleister für die Sozialversicherungsträger tätig: So zB im Heilmittelwesen, bei der Führung einer Vertragspartnerdatenbank und bei der Führung von Statistiken. § 31 Abs. 9 ASVG soll daher allgemeiner gefaßt werden, um alle Tätigkeiten des Hauptverbandes für die Sozialversicherungsträger auch datenschutzrechtlich abzusichern.

Zu Art. I Z 11 (§ 33 Abs. 1 und 3):

In letzter Zeit werden Probleme akuter, die sich aus der Frist gemäß § 33 Abs. 1 ASVG ergeben, derzufolge der Dienstgeber drei Tage Zeit hat, um eine bei ihm versicherungspflichtig beschäftigte Person bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Solche Probleme ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit der illegalen Ausländerbeschäftigung, aber auch mit anderen Fällen der gesetzwidrigen Vermeidung der Pflichtversicherung (zB bei sogenannten Praktikantenverhältnissen). All diese Fälle fügen nicht nur der Finanzierungsbasis der gesetzlichen Sozialversicherung schwersten Schaden zu, sie bedeuten für die Dienstnehmer auch eine verschärfte Abhängigkeit gegenüber dem Dienstgeber, eine Verminderung von Leistungsansprüchen aus der sozialen Sicherheit und die Gefahr der Absenkung des allgemeinen Lohnniveaus durch illegale und unangemeldete Beschäftigungen.

In der Praxis zeigt sich nun, daß eine wirksame Kontrolle der Meldevorschriften unter anderem nur deswegen schwer möglich ist, weil sich viele Dienstgeber auf die Drei-Tage-Frist gemäß § 33 Abs. 1 ASVG berufen, wenn bei ihnen unangemeldet beschäftigte Dienstnehmer angetroffen werden.

Zur Eindämmung der dargestellten Problematik soll die Drei-Tage-Frist gemäß § 33 Abs. 1 ASVG zwar grundsätzlich beibehalten, jedoch durch die Einführung einer vorläufigen Meldepflicht wirksam ergänzt werden. Die vorläufige Meldung ist sofort mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung zu erstatten, ungeachtet ob das Beschäftigungsverhältnis geringfügig im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG ist oder nicht. Sie entfällt jedoch, wenn der Dienstgeber an ihrer Stelle die reguläre Meldung im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG abschickt. Auch eine Verletzung der vorläufigen Meldepflicht stellt einen Verstoß gegen die Meldepflichten im Sinne der §§ 111 ff ASVG dar.

dies bereits im Verhältnis zu den Niederlanden auf Grund der in diesem Abkommen diesbezüglichen Sonderregelung für Bezieher nur einer österreichischen Pension der Fall ist - dahingehend erfolgen, daß der Einbehalt nur mehr in den Fällen vorzunehmen sein soll, in denen eine Leistungsgewährung im Vertragsstaat zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß derzeit von allen in die Bundesrepublik Deutschland gezahlten Pensionen auf Grund einer bestehenden zwischenstaatlichen Sonderregelung kein Einbehalt vorgenommen wird, diese Neuorientierung aber auch im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der nächsten Revision des Abkommens zum Tragen gebracht werden soll, sodaß sich gesamt gesehen im wesentlichen keine finanziellen Auswirkungen ergeben werden.

Zu Art. I Z 18 und Art. II Z 4 (§§ 76 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 und 124 Abs. 1):

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 19 (§ 80 Abs. 2):

Es hat sich herausgestellt, daß diese Bestimmungen in der derzeit geltenden Fassung in der Praxis nur mit relativ großem administrativen Aufwand durchführbar sind. Vor allem das Bundesministerium für Finanzen hat hinsichtlich der von den Versicherungsträgern zur Festsetzung des Finanzierungsrahmens jährlich vorgelegten Kostenaufstellungen im Hinblick auf den jeweils gemeldeten Bedarf bzw. die Notwendigkeit der in Aussicht genommenen Investitionen Bedenken erhoben und in diesem Zusammenhang eine nur schwer administrierbare "Vorprüfung" verlangt. Da

die von den Versicherungsträgern vorgelegten Kostenaufstellungen lediglich den Charakter eines Investitionsplanes (Vorschaurechnung) haben und daher Schätzziffern beinhalten, konnte diesem Verlangen nicht in befriedigender Weise entsprochen werden.

Um die Finanzierung von immer wieder anfallenden Umbauten von Gebäuden, die deshalb nicht genehmigungspflichtig sind, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist, auch in Hinkunft ohne nennenswerte Beeinträchtigung der Liquidität sicherzustellen, wird nunmehr vorgeschlagen, den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträgern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, unabhängig vom jeweiligen tatsächlichen Finanzierungsbedarf, für jedes Geschäftsjahr einen fixen Betrag als Zuschuß für derartige Investitionen zu gewähren.

Zu Art. I Z 20 (§ 94 Abs. 2):

Mit der beabsichtigten Änderung sollen mögliche Härtefälle vermieden werden.

Zu Art. I Z 21 und Z 22 (§§ 98 Abs. 1 Z 2 und 98 a Abs. 1, 2 und 4):

Der Änderungsvorschlag soll das Zitat des Lohnpfändungsgesetzes (Wiederverlautbarung 1985) richtigstellen und darüber hinaus klarstellen, daß auch jene Bestimmung des Lohnpfändungsgesetzes auf die Pfändung von Leistungsansprüchen anwendbar ist, nach der der Drittschuldner einen Teil der gepfändeten Forderung zur Abgeltung seines Bearbeitungsaufwandes einbehalten kann (§ 11 b des Lohnpfändungsgesetzes).

Zu Art. I Z 23 und Art. V Z 15 lit. b und Z 17 (§§ 102, 479 Abs. 2 Z 1 und 522 Abs. 3 Z 1 lit. b):

Bei der Vollziehung des § 102 Abs. 1 ASVG haben sich in der Praxis folgende Probleme ergeben:

1. Das Oberlandesgericht Wien hat in seinem Urteil vom 3. Dezember 1984, 35 R 255/84, ausgesprochen, daß Leistungsansprüche auf einmalige Geldleistungen aus der Krankenversicherung nicht verfallen können, wenn kein Antrag auf die entsprechende Leistung gestellt wurde. Dies deswegen, weil gemäß § 104 Abs. 3 ASVG die Leistung "binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung" ausbezahlt ist. Wenn aber die Anspruchsberechtigung nicht festgestellt werden kann, weil kein Antrag vorliegt, kann auch die Leistung nicht ausbezahlt werden. Da gemäß § 102 Abs. 1 letzter Satz ASVG bei diesen Geldleistungen der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 104 ASVG ausbezahlt ist, beim Verfall des Leistungsanspruches außer Betracht zu bleiben hat, können einmalige Geldleistungen nach der vom Oberlandesgericht Wien im gegenständlichen Urteil geäußerten Rechtsansicht nicht verfallen.

Die oben zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Anlaß genommen, in den Ministerialentwürfen zur 41. Novelle zum ASVG (bzw. zu den entsprechenden Novellen zum B-KUVG, GSVG und BSVG) klarstellende Gesetzesänderungen vorzuschlagen (diese Vorschläge wurden aber nicht in die Regierungsvorlagen übernommen).

Mit Rücksicht darauf, daß der letzte Satz des § 102 Abs. 1 ASVG in der Praxis zu den aufgezeigten Auslegungsschwierigkeiten führt, soll dieser ersatzlos gestrichen werden.

2. Hinsichtlich eines Anspruches auf Kostenerstattung, Kostenersatz oder Kostenzuschuß stellt sich die Frage des Beginns der Verfallsfrist. Es wird vorgeschlagen, den Beginn der Verfallsfrist für einen Anspruch auf Kostenerstattung,

Kostenersatz oder Kostenzuschuß eindeutig im Gesetz festzulegen. Hiebei scheint es am zweckmäßigsten, den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung (ärztliche Hilfe, Anstaltspflege, Heilmittel, Heilbehelfe etc.) als Beginn der Verfallsfrist heranzuziehen.

Für Ansprüche auf Kostenerstattung, Kostenersatz oder einen Kostenzuschuß soll eine Verfallsfrist von drei Jahren vorgesehen werden, da der Anspruch des Vertragspartners gegenüber dem Versicherten innerhalb dieser Frist verjährt.

Der bisherige Abs. 5 des § 102 ASVG wird unverändert als Abs. 3 übernommen.

Zu Art. I Z 24 (§ 108 g Abs. 6):

Die Höhe der Integritätsabgeltung ist ua. auf die Bemessungsgrundlage bei Eintritt des Versicherungsfalles abgestellt. Es sind Fälle denkbar, in denen die Integritätsabgeltung in Anbetracht der möglichen Schwierigkeiten bei Klärung der Anspruchsvoraussetzungen erst nach einem längeren Zeitraum, gerechnet ab Eintritt des Versicherungsfalles rechtskräftig festgestellt werden kann. Aus diesem Grund ist es erforderlich, analog zur Regelung zB des § 213 Abs. 2 ASVG, eine Anpassung der Bemessungsgrundlage vorzusehen.

Zu Art. I Z 25, Art. III Z 4 und Art. IV Z 5 (§§ 109, 215 a Abs. 4 erster Satz und 265 Abs. 4 erster Satz):

Es handelt sich um Zitierungsänderungen im Zusammenhang mit der Steuerreform 1989.

Zu Art. II Z 3 lit.a und b (§ 123 Abs. 1 Z 2 und 3) und Art. VI Abs. 1:

Nach § 123 Abs. 1 ASVG besteht derzeit für Angehörige eines Versicherten dann Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung, wenn diese Angehörigen

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und
2. keiner gesetzlich vorgesehenen Krankenversicherung unterliegen.

Für Personen, die in keiner gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (zB bestimmte GmbH Geschäftsführer) ist es nach dieser Regelung möglich, beim eigenen Ehepartner als Angehöriger mitversichert zu sein:

Es ist denkbar und in der Praxis vorgekommen, daß eine Person, die gesetzlich nicht krankenversichert ist, ihren eigenen Ehepartner als Dienstnehmer anstellt (zB als Sekretärin) und dann bei diesem Ehepartner beitragsfrei in der Krankenversicherung mitversichert ist. Durch die vorgeschlagene Änderung, die auf eine Anregung des Hauptverbandes zurückgeht, sollen solche Fälle in Hinkunft ausgeschlossen werden.

Zu Art. II Z 3 lit. c und d (§ 123 Abs. 9) und Art. VI Abs. 1:

Nach § 123 Abs. 9 ASVG können Personen, die den im § 2 Abs. 1 FSVG angeführten Personenkreisen zugehören oder eine Pension nach dem FSVG beziehen, nicht als Angehörige nach dem ASVG beitragsfrei mitversichert sein. Dies betrifft Mitglieder der Ärztekammern, der Rechtsanwaltskammern, der Österreichischen Apothekerkammer, der Ingenieurkammern, der Österreichischen Patentanwaltskammer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Die Regelung wurde deswegen geschaffen, weil diese Personengruppen die Möglichkeit haben, krankenversicherungsrechtlichen Schutz nach dem FSVG zu erlangen und es deswegen sachlich nicht gerechtfertigt erschien, ihnen die beitragsfreie Mitversicherung als Angehörige nach dem ASVG möglich zu machen.

Es gibt noch eine weitere Gruppe von Personen, die die Möglichkeit haben, nach einem anderen Sozialversicherungsgesetz krankenversichert zu sein, und die deswegen auf die beitragsfreie Mitversicherung als Angehöriger nicht angewiesen sind: Es handelt sich um Bezieher einer Pension nach dem GSVG, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 1 GSVG begründet hat oder begründet hätte (Mitglieder einer Wirtschaftstreuhandkammer). Diese Personengruppe soll nunmehr gleichfalls ausdrücklich im § 123 Abs. 9 ASVG angeführt werden.

Zu Art. II Z 5 lit. a (§ 130 Abs. 1):

Seit 1. Jänner 1988 sind Zeitsoldaten, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes in der Krankenversicherung teilversichert (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG). Zeitsoldaten sind jedoch keine Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, sondern Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, die einen außerordentlichen Präsenzdienst leisten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die Frage aufgeworfen, ob im Falle der Erkrankung während eines dienstlich bedingten Auslandsaufenthaltes von Zeitsoldaten (teilversichert in der Krankenversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e ASVG) bei der Leistungserbringung in analoger Anwendung des § 130 ASVG vorzugehen ist.

Erkrankt der Zeitsoldat während seines dienstlich bedingten Auslandsaufenthaltes in einem Staat, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen im Bereich der Krankenversicherung besteht, so sind die entsprechenden Regelungen maßgebend; die Leistungen können mit der für den jeweiligen Vertragsstaat vorgesehenen Bescheinigung sofort in Anspruch genommen werden.

Für den Fall des Fehlens von zwischenstaatlichen Übereinkommen kann jedoch die Erstattung der Kosten einer

Krankenbehandlung von dienstlich ins Ausland entsandten Zeitsoldaten nicht nach § 130 ASVG erfolgen, da darin der Personenkreis (Dienstnehmer, Entwicklungshelfer und Experten), auf den diese Bestimmung anzuwenden ist, taxativ umschrieben ist. Vielmehr hat ein Zeitsoldat bei Erkrankung in einem Nichtvertragsstaat Anspruch auf Kostenerstattung im Sinne des § 131 ASVG.

Es erscheint daher sachlich gerechtfertigt, den Geltungsbereich des § 130 ASVG auf alle in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen, die sich im dienstlichen Auftrag im Ausland aufhalten, auszudehnen.

Zu Art. II Z 5 lit. b (§ 130 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Art. III Z 2 lit. b (§ 176 Abs. 1 Z 11):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. III Z 3 (§ 213 a Abs. 3):

Infolge eines redaktionellen Versehens im Rahmen der 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz fehlt eine Anordnung über die amtliche Verlautbarung der Richtlinien betreffend die Integritätsabgeltung. Dieses Fehlen soll durch den vorliegenden Änderungsvorschlag beseitigt werden.

Zu Art. IV Z 1 lit. a (§ 227 Abs. 1 Z 4 lit. d):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens (Art. VII des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989).

Zu Art. IV Z 1 lit. b und Art. V Z 13 (§§ 227 Abs. 1 Z 5 und 447 g Abs. 3 lit. a) und Art. VI Abs. 2:

Das mit 1. Jänner 1988 eingeführte Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Gewährung einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung durch den Arbeitgeber steht mit der Sanierung des Bundeshaushaltes im Zusammenhang. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß die Gewährung von Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung und der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld zu einer nicht vertretbaren Doppelversorgung führen.

Eine Absicherung des Krankenversicherungsschutzes während des Ruhens des Arbeitslosengeldes in diesen Fällen wurde im ASVG dadurch geschaffen, daß sich der dreiwöchige Krankenversicherungsschutz nach Ende des Dienstverhältnisses um die Zeit des Ruhens verlängert. Zur Abgeltung des Aufwandes der Krankenversicherung wird seitens der Arbeitslosenversicherung ein Pauschalbetrag entrichtet.

Um während dieser Zeit des Ruhens des Arbeitslosengeldes das Entstehen von Versicherungslücken in der Pensionsversicherung zu vermeiden, wird nunmehr diese Ruhenszeit als Ersatzzeit normiert. Damit wird das Entstehen von Härtefällen verhindert. Für die Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung dieser Ersatzzeit entsteht, gilt § 447 g Abs. 3 ASVG.

Die Neuregelung soll rückwirkend mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Beiträge für eine eingegangene Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für den Zeitraum, für den auch die Voraussetzungen für die Anwendung der neu eingefügten Bestimmung des § 227 Abs. 1 Z 5 ASVG bestand, können vom Versicherten zurückgefordert oder vom Versicherungsträger von Amts wegen erstattet werden.

Zu Art. IV Z 2 (§ 230 Abs. 2):

Die mit 1. Jänner 1988 wirksam gewordene 44. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 609/1987, sieht im § 18 a ASVG eine begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege behinderter Kinder vor. Der Schwerpunkt der Begünstigung liegt in der Bestimmung des § 77 Abs. 5 ASVG, derzufolge die Beiträge für diese Versicherung aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu tragen sind.

Hinsichtlich der Beitragsabfuhr wurde vereinbart, daß die in Betracht kommenden Träger der Pensionsversicherung halbjährlich - jeweils mit Stichtag 30. Juni und 31. Dezember - die entsprechenden Abrechnungen zu erstellen und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Verrechnung vorzulegen haben. Damit wurde einem Wunsch des zur Zahlung der Pensionsversicherungsbeiträge verpflichteten Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nach einer möglichst verwaltungsökonomischen Vorgangsweise entsprochen.

Aus der vereinbarten Beitragsabrechnung soll jedoch für die gemäß § 18 a ASVG-Selbstversicherten im Hinblick auf § 230 Abs. 1 ASVG im Leistungsfall kein sozialversicherungsrechtlicher Nachteil entstehen. Die vorgeschlagene Erweiterung des § 230 Abs. 2 ASVG soll sicherstellen, daß für Leistungen aus einem eingetretenen Versicherungsfall auch solche Beiträge gemäß § 18 a ASVG als wirksam entrichtet gelten, die im Hinblick auf die vereinbarte Abrechnungsweise erst nach dem Stichtag für einen anderen Beitragszeitraum als den letzten dem Stichtag zeitlich unmittelbar vorangehenden geleistet werden.

Zu Art. IV Z 3 (§ 238 a) und Art. VI Abs. 3:

Die Einführung dieser neuen Bemessungsgrundlage ist eine der Maßnahmen zur Verbesserung der Situation älterer Arbeitnehmer. Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im fortgeschrittenen Alter

verlieren, finden in vermehrtem Ausmaß nur eine geringer entlohnte Beschäftigung. Die Annahme einer solchen geringer entlohten Beschäftigung hat aber Nachteile bei der Pensionsberechnung zur Folge.

Um zu erreichen, daß auch minder entlohnte Beschäftigungen zumutbar und angenommen werden, müssen die pensionsrechtlichen Nachteile ausgeschaltet werden. Mit der Einführung der neuen Bemessungsgrundlage, die anzuwenden ist, wenn es für den Versicherten günstiger ist, werden zumindest grundsätzlich diese Nachteile beseitigt, soweit es das derzeitige Bemessungssystem zuläßt. Der ältere Arbeitnehmer hat zumindest keine kleinere Pension zu erwarten als zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem gut entlohten Dienstverhältnis.

In Hinkunft wird neben der normalen Bemessungsgrundlage nach § 238 ASVG eine Bemessungsgrundlage nach den selben Prinzipien wie diese, jedoch mit einem Bemessungszeitpunkt zum 1. Jänner des Jahres, in dem der Versicherte erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausscheidet und ein anderes Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung aufnimmt, berechnet. Für die Ermittlung des Ausmaßes der Bemessungszeit ist aber auch bei der neuen Bemessungsgrundlage der Stichtag maßgebend, das heißt, die Anzahl der Versicherungsmonate vor dem Bemessungszeitpunkt richtet sich nicht nach dem Bemessungszeitpunkt, sondern nach dem Stichtag. Wenn es für ihn günstiger ist, tritt die neue Bemessungsgrundlage an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 ASVG.

Es ist daher zunächst zu prüfen, welche der Bemessungsgrundlagen (§ 238 bzw. § 238 a ASVG) die günstigere ist. Im Anschluß daran wird in jedem Fall zu prüfen sein, ob die Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG eventuell noch größer ist. Es ist daher entweder § 238 oder § 238 a ASVG auf den gesamten Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden oder nur auf den Teil des Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages vom Bemessungszeitpunkt der Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG bis zum Stichtag.

Die Tatsache der Erstmaligkeit, daß ein Versicherter aus einem Dienstverhältnis ausgeschieden ist und ein anderes

Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung angenommen hat, ergibt sich aus der Prüfung nach Abs. 2. Erstmalig wird diese Tatsache dann anzuwenden sein, wenn die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt sind. Ein Dienstgeberwechsel ist dabei nicht Voraussetzung. Wird beim selben Dienstgeber ein Dienstverhältnis gekündigt und ein anderes mit geringerer Entlohnung aufgenommen, ist die Bedingung des Abs. 1 erfüllt.

Zu Art. IV Z 4 und Art. V Z 15 lit. a (§§ 250 Abs. 1 und 479 Abs. 1):

Das Pensionsinstitut der Österreichischen Privatbahnen hat angeregt, seine Bezeichnung mit Wirkung ab 1. Jänner 1990 in "Pensionsinstitut für Verkehr und öffentlichen Bereich" umzubenennen. Grund dafür ist der Umstand, daß nach Auffassung des Pensionsinstitutes durch die derzeitige Bezeichnung nicht mehr alle Mitgliedsunternehmungen inhaltlich erfaßt werden und auch für die für eine zukünftige Mitgliedschaft in Frage kommenden Unternehmungen nicht ausreicht. Die vorgeschlagene Änderung, die gleichzeitig einer entsprechenden Änderung der Satzung des Pensionsinstitutes Rechnung tragen soll, entspricht dieser Anregung.

Zu Art. IV Z 6 (§ 292 Abs. 4 und 8):

Zur Begründung der vorgeschlagenen Änderung wird auf die Erläuterungen im gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (§ 140 BSVG) verwiesen.

Zu Art. V Z 4 (§ 420 Abs. 1, 2 lit. b und 3):

Im Sinne einer sprachlichen Bereinigung soll klargestellt werden, daß ein Versicherungsvertreter nur entweder die

Dienstnehmer oder die Dienstgeber - aber nicht beide gleichzeitig - vertreten kann.

Gemäß § 420 Abs. 1 erster Satz und § 421 ASVG haben auch bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht "Dienstgeber als Versicherungsvertreter" zu fungieren, sondern Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber oder - richtiger - Versicherungsvertreter der Dienstgebergruppe.

Zu Art. V Z 5 lit. a (§ 421 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Rechts- und Sprachbereinigung.

Zu Art. V Z 5 lit. b (§ 421 Abs. 8):

Durch diese auch einer zweifelsfreien Gesetzesauslegung und -anwendung dienenden Regelung soll dem Rechtsschutzinteresse jener Versicherungsvertreter Rechnung getragen werden, die von einer Enthebung betroffen worden sind, dagegen mit Erfolg Beschwerde eingelegt haben und nach dem Außerkrafttreten ihrer Enthebung wieder als Versicherungsvertreter zu fungieren haben.

Zu Art. V Z 6 lit. a (§ 423 Abs. 1 Z 3):

Nach dieser Bestimmung in geltender Fassung ist ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) unbeschadet der Bestimmung des § 420 Abs. 2 zweiter Satz ASVG seines Amtes zu entheben, wenn er seit mehr als drei Monaten aufgehört hat, der Gruppe der Dienstgeber oder Dienstnehmer anzugehören, für die er bestellt wurde.

Dazu ist zu sagen, daß ein Versicherungsvertreter nicht für eine bestimmte Gruppe von Dienstgebern (oder Dienstnehmern) bestellt wird, er wird vielmehr - gegebenenfalls auf Grund des Ergebnisses einer Berechnung nach § 421 Abs. 2 bzw. Abs. 4 ASVG

von der jeweils entsendeberechtigten Stelle auf der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite - in den jeweiligen Verwaltungskörper entsendet. Die Entsendung eines Versicherungsvertreters durch eine in der entsendeberechtigten Stelle repräsentierte bestimmte Gruppe von Dienstnehmern (Dienstgebern) ändert jedenfalls nichts daran, daß der Versicherungsvertreter als solcher nach seiner Entsendung und während seiner Amtsausübung nur der Gruppe der Dienstnehmervertreter (Dienstgebervertreter) und nicht einer bestimmten Gruppe von Dienstnehmern (Dienstgebern) zuzurechnen ist. Es wird ja auch bei einer Abstimmung in einem Verwaltungskörper bei der Stimmenauszählung nur zwischen der Dienstnehmer- und der Dienstgeberkurie unterschieden; innerhalb dieser Kurien wird aber keine weitere, für das offizielle Abstimmungsergebnis relevante Unterscheidung mehr getroffen.

Zu Art. V Z 6 lit. b (§ 423 Abs. 8):

Durch den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung soll sichergestellt werden, daß die entsendeberechtigten Stellen auch im Fall der Einbringung einer Beschwerde gegen die Enthebung eines Versicherungsvertreters von ihrem Entsendungsrecht so bald wie möglich Gebrauch machen können. Dem Ausschluß der Rückwirkung einer Aufhebung der Entscheidung über die Enthebung eines Versicherungsvertreters liegt die Absicht zugrunde, die Rechtswirksamkeit der Amtshandlungen seines zwischenzeitlichen Nachfolgers in diesem Zusammenhang außer Zweifel zu stellen.

Zu Art. V Z 7 (§ 428):

Im Bereiche der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eingerichteten Versicherungsträger muß der Vorstand aus Vertretern der Dienstnehmer und aus Vertretern der Dienstgeber bestehen. Dies ergibt sich eindeutig aus § 420 Abs. 1 ASVG. Der im § 428 Abs. 2 ASVG enthaltene Hinweis, wonach sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um eins erhöht, wenn der

Obmann weder der Gruppe der Dienstgeber noch der Gruppe der Dienstnehmer angehört, ist daher im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes irreführend und soll beseitigt werden.

Zu Art. V Z 8 lit. a (§ 431 Abs. 2 erster Satz):

Wie dem § 426 Abs. 1 ASVG zu entnehmen ist, setzt sich der Vorstand aller dort genannten und für den Anwendungsbereich dieser Bestimmung in Betracht kommenden Versicherungsträger ausschließlich aus Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der Dienstgeber zusammen.

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Rechtsvereinfachung.

Zu Art. V Z 8 lit. b und Z 10 lit. a (§§ 431 Abs. 5 und 434 Abs. 2 letzter Satz):

Durch diese Regelung soll den Verwaltungskörpern die Möglichkeit eröffnet werden, in den in Rede stehenden Fällen neu zu entscheiden.

Zu Art. V Z 9 (§ 433 Abs. 7 erster Satz):

So wie für die Enthebung des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters des Vorsitzenden eines Landesstellenausschusses soll die Aufsichtsbehörde auch für die Enthebung des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreter der Sektionsausschüsse beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zuständig gemacht werden.

Zu Art. V Z 10 lit. b (§ 434 Abs. 3 erster Satz):

Nach der derzeitigen Regelung sind nur die Vorsitzenden der Sektionsausschüsse, nicht aber auch die stellvertretenden Vorsitzenden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu nehmen. Da ein Vorsitzender-Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Funktion zu übernehmen hat, wird vorgeschlagen, auch die Vorsitzenden-Stellvertreter der Sektionsausschüsse nach ihrer Wahl anzugeloben.

Zu Art. V Z 12 (§ 444 Abs. 4):

Die in der Bestimmung des § 444 Abs. 4 ASVG gegenüber der Stammfassung vorgesehene erweiterte Trennung der Erfolgsrechnung und der Statistischen Nachweisungen nach Versichertengruppen wird auf Grund der 9. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 13/1962, seit dem Jahre 1963 vorgenommen. Der Sinn dieser Bestimmung lag darin, Unterschiede in der Gebarung der Krankenversicherungsträger und in der Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung für die Versichertengruppen der Arbeiter, der Angestellten und der sonstigen Versicherten festzustellen. Die langjährigen Erfahrungen auf Grund der erwähnten statistischen Erhebungen zeigen, daß keine neuen Erkenntnisse aus einer Fortführung der Statistiken zu erwarten sind. Alle einschlägigen Informationen können aus den bereits erhobenen Statistiken mit nicht geringerer Genauigkeit gewonnen werden, als dies aus weitergeführten Statistiken möglich wäre.

Die durch die 32. Novelle zum ASVG vorgenommene Änderung der Fassung des § 444 Abs. 4, wonach die Teilerfolgsrechnungen für die einzelnen Versichertengruppen ab dem Jahr 1978 nur für jedes zweite Jahr, und zwar nach einem Stichprobenverfahren zu erstellen sind, wobei an die Stelle jeder dritten Stichprobenerhebung eine Gesamterhebung zu treten hat, brachte, wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger berichtete, zwar eine gewisse

Erleichterung, konnte jedoch den unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, der durch die getrennten Erfolgsrechnungen und Statistiken verursacht wird, nicht entscheidend vermindern. Die Tatsache, daß, wenn auch in größeren Abständen, Totalerhebungen notwendig werden und sich auch die Stichprobenerhebungen auf eine nicht zu kleine Anzahl von Fällen stützen können, bringt es mit sich, daß in jedem einzelnen Leistungsfall eine getrennte Kennzeichnung je nach der Zugehörigkeit des Leistungsempfängers zu einer der drei genannten Versichertengruppen notwendig wird.

Hinzuweisen ist ferner, daß die Grundsätze für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Versichertengruppen seit dem Jahre 1967 geändert wurden. So sind die freiwillig Versicherten, die früher auf die Teilbereiche der drei Versichertengruppen aufgeteilt waren, zur Gänze der Versichertengruppe "Sonstige Versicherte" zugeordnet. Damit wird nicht nur die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den Vorjahren gestört, sondern es zeigt auch dieses Beispiel, daß aus den erwähnten Statistiken nur recht allgemeine Schlußfolgerungen gezogen werden können, die aber bereits auf Grund der bisherigen jahrelangen Statistiken möglich sind. Ein weiteres Beispiel für die Schwäche der Statistiken ist die Splittergruppe "Sonstige Pensionisten". Dabei handelt es sich um Versicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d ASVG und um Empfänger zwischenstaatlicher Pensionen, bei denen die Zugehörigkeit nicht bekannt ist. Die Ermittlung der Daten der Erfolgsrechnung und der statistischen Daten für die Versichertengruppe führt für die Krankenversicherungsträger zu einem im Verhältnis zur zahlenmäßigen Bedeutungslosigkeit dieser Gruppe unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. In der Praxis können die Aufwendungen für diesen Personenkreis nur durch mehr oder weniger grobe Schätzungen ermittelt werden, wodurch die Aussagekraft der zur Diskussion gestellten statistischen Daten weiter geschwächt wird.

Schließlich ist die in Rede stehende Bestimmung, da in der Arbeitslosenversicherung bei Leistungsansprüchen zwischen den Versichertengruppen der Arbeiter und der Angestellten nicht mehr unterschieden wird, in diesem Zusammenhang heute gar nicht mehr vollziehbar.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Weiterführung der Erhebungen nach § 444 Abs. 4 ASVG zu keinen weitergehenden Informationen führen würde, als sie bereits auf Grund der bisherigen Erhebungen möglich sind, ferner, daß die bisher erstellten Nachweisungen praktisch zu keinerlei Konsequenzen geführt haben, die Versicherungsträger hingegen bei Weiterführung dieser Nachweisungen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auf sich nehmen müßten.

Eine entsprechende Änderung war bereits in der Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG (92 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP.) vorgesehen; diese Änderung wurde jedoch im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Novelle wieder herausgenommen.

Zu Art. V Z 14 (§ 460 c):

Durch die vorgeschlagene Änderung wird vorgesorgt, daß die Träger der Sozialversicherung den Trägern der Krankenanstalten die für die Einhebung des Kostenbeitrages notwendigen Daten übermitteln können (vgl. KRAZAF-Vereinbarung Art. 1 Abs. 2 Z 8 letzter Satz).

Zu Art. V Z 16 (§ 506 d):

Für die Umrechnung ausländischer Einkünfte hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bisher im Einvernehmen mit den Versicherungsträgern im Herbst eines jeden Jahres - bei bedeutenden Veränderungen auch zwischenzeitig - Fixkurse festgelegt.

Diese Praxis soll durch eine Gesetzesänderung auf eine einwandfreie rechtliche Basis gestellt werden, wobei die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden und in den Abs. 1 und 2 des § 17 a SGB (Sozialgesetzbuch) enthaltenen Bestimmungen das Vorbild für eine entsprechende Regelung bilden.

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll bei der Umrechnung von ausländischen Einkünften auf die in den monatlich erscheinenden Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Jahres(Monats)durchschnitte der Mittelkurse für Devisen für die an der Wiener Börse notierten Währungen Bezug genommen werden, zumal auch in Verträgen und Gesetzen immer vom Devisenmittelkurs die Rede ist. Kursänderungen von weniger als 10 vH gegenüber der letzten Umrechnung sollen unberücksichtigt bleiben.

Zu Art. V Z 18 lit. a (Nr. 17 der Anlage 1):

Charakteristische Hautveränderungen bzw. zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen werden durch Rohparaffine und den davon abgepreßten Dunkelölen verursacht.

Reine Paraffine gelten als unschädlich, weshalb der Begriff "Paraffin" durch den Begriff "Rohparaffin" ersetzt werden soll.

Zu Art. V Z 18 lit. b und c (Nr. 19 und 30 der Anlage 1):

Bei Hauterkrankungen bzw. Erkrankungen an Asthma bronchiale ist derzeit vorgesehen, daß sie nur dann als Berufskrankheit gelten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen. Diese Bedingung kann gerade bei selbständig Erwerbstätigen und hier insbesondere wieder bei Landwirten und deren mitarbeitenden Ehepartnern zu großen Problemen führen, da diese letztlich die Erwerbsarbeit "Landwirt/Landwirtin" überhaupt aufgeben müßten, um Leistungen aus dem Titel einer Berufskrankheit erhalten zu können.

Um diese Probleme und damit verbundene Härten möglichst zu vermeiden, zumindest aber zu verringern, wäre es wünschenswert, den im Bereich der Sozialversicherung ohnehin unüblichen und verschwommenen Begriff "schädigende Erwerbsarbeit" durch den Begriff "schädigende Tätigkeiten" zu ersetzen. Dies ist nicht nur medizinisch begründbar, da bei den in Betracht kommenden

Krankheiten zumeist nur die Verrichtung bestimmter Tätigkeiten im Rahmen einer "Erwerbsarbeit" das Leiden auslösen oder verschlimmern kann, sondern auch sachlich gerechtfertigt, weil damit immerhin die Möglichkeit geschaffen würde, auch bei Personen eine Berufskrankheit anzuerkennen, die zwar nicht die eigentliche Erwerbsarbeit aufgeben (können), wohl aber jene Tätigkeiten im Rahmen ihres die Versicherung begründenden Berufes, die negativen Einfluß auf ihre Leiden haben.

Bei der Berufskrankheit Nr. 30 ist es im übrigen aus medizinischer Sicht angezeigt, präzisierend darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Erkrankung handeln muß, welche auf eine Allergie zurückzuführen ist.

Zu Art. V Z 18 lit. d (Nr. 40 der Anlage 1):

Unter der Nr. 40 der Berufskrankheitenliste werden Erkrankungen behandelt, welche durch die Exposition gegenüber Hartmetallstaub verursacht werden. Da sowohl bei der Herstellung als auch bei der Bearbeitung von Hartmetallen eine "Metallstaubexposition" gegeben ist, wird eine entsprechende Erweiterung dieser Bestimmung angeregt.

Zu Art. VI Abs. 6 und 7:

Bezüglich dieser Änderungsvorschläge wird auf die einschlägigen Ausführungen zu Art. II Abs. 3 und 4 des Entwurfes einer 17. Novelle zum GSVG verwiesen.

Zu Art. VIII (Schlußbestimmungen):

Wie bereits von der Bundesregierung angekündigt, sollen die Pensionen aus der Sozialversicherung rückwirkend ab 1. Jänner 1990 um 1 vH erhöht werden. Als Abgeltung der Erhöhung für das erste Halbjahr 1990 ist als Einmalzahlung ein Betrag von

7 vH der Junipension zur Julipension vorgesehen, ab 1. Juli 1990 wird die monatliche Pension um 1 vH erhöht. Dies soll für alle Pensionen, die bis zum 31. Dezember 1989 zuerkannt wurden, gelten. Neupensionen des Jahres 1990 sind auf dem aktuellen Niveau, ein Anheben würde daher eine ungerechtfertigte zusätzliche Erhöhung bedeuten.

Entsprechendes gilt auch für die Renten aus der Unfallversicherung.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erfahren ab 1. Juli eine weitere Erhöhung um 140 S (für Alleinstehende) bzw. um 200 S (für Verheiratete).

Ziel dieser Erhöhungen ist es, in Anbetracht der anhaltend günstigen Wirtschaftsentwicklung und der hohen Lohnabschlüsse in der jüngsten Vergangenheit in Vorwegnahme der in Aussicht genommenen Änderung der Pensionsanpassung die Leistungen stärker an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter heranzuführen.

Die derzeit noch geltenden Vorschriften über die Anpassung der Pensionen berücksichtigen die um zwei Jahre zurückliegende Lohn- und Gehaltsentwicklung der Unselbstständigen, die im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind. Das heißt, die Anpassung für das Jahr 1990 sollte danach auf die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Jahre 1987 und 1988 Rücksicht nehmen.

Die seit dem zweiten Halbjahr 1988 sich rasch und äußerst kräftig verbessernde Konjunkturentwicklung und die sich widerspiegelnde Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 hat jedoch deutlich gemacht, daß die Aktualisierung der Pensionen im Rahmen der geltenden Anpassungsregeln ungenügend ist. Diesem Umstand wurde im Zuge der 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bereits dadurch Rechnung getragen, daß anstelle der Pensionserhöhung zum 1. Jänner 1990 um 2 vH, die sich ursprünglich ergeben hätte, eine Erhöhung um 3 vH vorgenommen wurde und damit eine Aktualisierung um ein Jahr erfolgt ist.

In Anbetracht dieser Entwicklung wurde daher anlässlich der 48. Novelle zum ASVG eine Änderung der Anpassung in Aussicht gestellt. Auf Grund dieser Änderung soll für die Anpassung der Pensionen ab 1. Jänner eines Jahres die voraussichtliche

Entwicklung der Löhne und Gehälter dieses Jahres gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt werden. Dazu wird in Hinkunft die Schätzung dieser Lohn- und Gehaltsentwicklung durch den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung notwendig sein. Auf Grund einer auf dem aktuellsten Stand befindlichen Schätzung der Lohn- und Gehaltsentwicklung wird der Beirat die sich daraus ergebende Anpassung als Schätzgröße errechnen.

Die entsprechenden Anpassungsregelungen werden derzeit von einer Arbeitsgruppe des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung ausgearbeitet und in die Regierungsvorlage einer 49. Novelle zum ASVG aufgenommen werden.

Die nunmehr vorgesehene weitere Pensionserhöhung für 1990 um 1 vH, die eine Aktualisierung der Anpassung um ein weiteres Jahr bedeutet, stellt eine Vorwegnahme dieser neuen Anpassungsregelung dar und führt zu einer Pensionsanpassung für 1990 von insgesamt 4 vH.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden auf Grund der 48. Novelle zum ASVG - statt um 3 vH wie die Pensionen - außertourlich um 5,8 vH angehoben; die Erhöhung der Richtsätze, wie sie ab 1. Juli 1990 vorgesehen ist, stellt einen weiteren Anstieg um 2,6 vH dar, sodaß sich die Richtsätze im Jahr 1990 gegenüber 1989 um 8,6 vH erhöhen werden.

Die Kosten für die zusätzliche Anpassung betragen im
Jahr 1990:

	gesamte PV	PV nach dem ASVG
außerordentliche Sonderzahlung zum 1. Juli	875 Mio.S	736 Mio.S
(davon Pensionsaufwand, ein- schließlich Hilflosenzuschuß, Kinderzuschuß und Krankenver- sicherung der Pensionisten	840 Mio.S	716 Mio.S
Ausgleichszulage	35 Mio.S	20 Mio.S)
Erhöhung ab 1. Juli:		
Pensionsaufwand, einschließ- lich Hilflosenzuschuß, Kinder- zuschuß und Krankenversicherung der Pensionisten	800 Mio.S	682 Mio.S
Ausgleichszulage	<u>185 Mio.S</u>	<u>105 Mio.S</u>
Gesamtaufwand	1.860 Mio.S	1.523 Mio.S

Vollversicherung

§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

1. bis 9. unverändert.

10. Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, teilnehmen.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen:

1. unverändert.

2. Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 6 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen hinsichtlich einer Beschäftigung, die nach Abs. 2 als geringfügig anzusehen ist;

3. a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu von diesen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, ferner die dauernd angestellten Dienstnehmer der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und der Salzburger

Vollversicherung

§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

1. bis 9. unverändert.

10. Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, teilnehmen;

* 11. Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i), die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses ausgeübt wird.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen:

1. unverändert.

* 2. Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 6 und ihnen gleichgestellte Personen sowie Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 11, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen hinsichtlich einer Beschäftigung, die nach Abs. 2 als geringfügig anzusehen ist;

* 3. a) Dienstnehmer hinsichtlich einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu von diesen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, ferner die dauernd angestellten Dienstnehmer der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und die dauernd angestellten Dienstnehmer und die Vorstandsmitglieder der Zentralsparkasse

Sparkasse, alle diese, wenn
aa) und bb) unverändert.

b) unverändert.

4. Hochschulassistenten im Sinne des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBI. Nr. 216, die in keinem dauernden Dienstverhältnis stehen, und die Angestellten des Dorotheums, soweit sie im pragmatischen Dienstverhältnis stehen oder der vom Vorstand des Dorotheums erlassenen und vom Kuratorium genehmigten Dienstordnung unterliegen;

5. bis 11. unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

a) bis c) unverändert.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBI. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBI. Nr. 609. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 2 261 S in einem Monat oder 520 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

* und Kommerzialbank Wien und der Salzburger
* Sparkasse sowie deren Rechtsnachfolger,
* alle diese, wenn

* aa) und bb) unverändert.

b) unverändert.

* 4. Universitäts(Hochschul)assistenten, soweit sie
* nicht unter Z 3 fallen, und die Angestellten des
* Dorotheums, soweit sie im pragmatischen Dienstverhältnis
* stehen oder der vom Vorstand des Dorotheums erlassenen
* und vom Kuratorium genehmigten Dienstordnung
* unterliegen;
*

5. bis 11. unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

a) bis c) unverändert.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBI. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer des Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBI. Nr. 221, bei Anspruch auf Karenzurlaubsgeld gemäß § 26 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBI. Nr. 609. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 2 261 S in einem Monat oder 520 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

*
*
*
*
*

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. und 2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) bis h) unverändert.

i) Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer, ferner der gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 und 10 Pflichtversicherten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen, der in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, der Personen, denen eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, sowie der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen beginnt unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der

Sonstige Teilversicherung

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. und 2. unverändert.

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) bis h) unverändert.

i) Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis f des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

j) unverändert.

4. und 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 10. (1) Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer, ferner der gemäß § 4 Abs. 1 Z 9, 10 und 11 Pflichtversicherten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen, der in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, der Personen, denen eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, sowie der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen beginnt unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der

Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Für das Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ohne daß dem Ausgeschiedenen ein Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenuß aus dem Dienstverhältnis zusteht, gilt hinsichtlich des Beginnes der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz die Bestimmung des § 11 Abs. 5 entsprechend.

(2) bis (7) unverändert.

b) Pensionsversicherung der Angestellten

§ 14. (1) Zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen hinsichtlich jener Beschäftigungen, die nicht die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 15 begründen,

1. unverändert.

2. wenn ihr Beschäftigungsverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt ist und sie nach dem Entlohnungsschema I, I L, II L des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, entlohnt werden oder zu entlohnen wären, wenn ihre Entlohnung nicht in einem Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt wäre;

3. bis 9. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

1. Hörer an einer Lehranstalt im Sinne des § 1 Abs.1 lit.a bis e des Studienförderungsgesetzes, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind,

2. bis 4. unverändert.

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes im

Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Für das Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ohne daß dem Ausgeschiedenen ein Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenuß aus dem Dienstverhältnis zusteht, gilt hinsichtlich des Beginnes der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz die Bestimmung des § 11 Abs. 5 entsprechend.

(2) bis (7) unverändert.

b) Pensionsversicherung der Angestellten

§ 14. (1) Zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen hinsichtlich jener Beschäftigungen, die nicht die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 15 begründen,

1. unverändert.

2. wenn ihr Beschäftigungsverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt ist und sie nach dem Entlohnungsschema I, I L, II L bzw. nach dem III. oder IV. Abschnitt des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, entlohnt werden oder zu entlohnen wären, wenn ihre Entlohnung nicht in einem Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt wäre;

3. bis 9. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

§ 16. (1) unverändert.

(2) Abs.1 gilt für

1. Hörer an einer Lehranstalt im Sinne des § 1 Abs.1 lit.a bis f des Studienförderungsgesetzes 1983, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind,

2. bis 4. unverändert.

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzes im

Inland der gewöhnliche Aufenthalt im Inland tritt; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

(3) bis (6) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

§ 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(2) bis (7) unverändert.

Formalversicherung

a) in der Pflichtversicherung

§ 21. (1) Hat ein Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten drei Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.

(2) und (3) unverändert.

Inland der gewöhnliche Aufenthalt im Inland tritt; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

(3) bis (6) unverändert.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

§ 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(2) bis (7) unverändert.

Formalversicherung

a) in der Pflichtversicherung

§ 21. (1) Hat ein Versicherungsträger bei einer nicht der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegenden Person auf Grund der bei ihm vorbehaltlos erstatteten, nicht vorsätzlich unrichtigen Anmeldung den Bestand der Pflichtversicherung als gegeben angesehen und für den vermeintlich Pflichtversicherten drei Monate ununterbrochen die Beiträge unbeanstandet angenommen, so besteht ab dem Zeitpunkt, für den erstmals die Beiträge entrichtet worden sind, eine Formalversicherung.

(2) und (3) unverändert.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 27. (1) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl.Nr.140, mit Ausnahme der von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, sofern diese dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigen.

(2) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 17. unverändert.

18. Richtlinien für die Durchführung und für die Auswertung der Ergebnisse der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen durch die Krankenversicherungsträger aufzustellen;

19. bis 22. unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

(8) Die in Abs.3 Z.19 bezeichnete Dokumentation ist unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Änderungen sowie der hiezu ergangenen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Bearbeitung in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger, des Hauptverbandes sowie für Zwecke der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verwendbar ist. Der Hauptverband hat am Aufbau dieser Dokumentation in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der jeweiligen sachlichen und organisatorischen Erfordernisse mitzuwirken. Ihm obliegt ferner die Führung dieser Dokumentation dahingehend, daß das Material, soweit es für Zwecke der Dokumentation gespeichert wurde, für die genannten Stellen zugriffsbereit gehalten wird. Der Zugriff ist auch den mit Leistungssachen befaßten Gerichten (§ 354) zu ermöglichen. Das Material, soweit es für Zwecke der

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 27. (1) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, mit Ausnahme * der von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und * Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, * Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, sofern * diese dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigen. *

(2) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 17. unverändert.

18. Richtlinien für die Durchführung und für die Auswertung der Ergebnisse der Jugendlichen- und * Vorsorge(Gesunden)untersuchungen durch die Krankenversicherungsträger aufzustellen;

19. bis 22. unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

(8) Die in Abs.3 Z.19 bezeichnete Dokumentation ist unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Änderungen sowie der hiezu ergangenen Rechtsprechung und wissenschaftlichen Bearbeitung in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Sozialversicherungsträger, des Hauptverbandes sowie für Zwecke der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes verwendbar ist. Der Hauptverband hat am Aufbau dieser Dokumentation in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Maßgabe der jeweiligen sachlichen und organisatorischen Erfordernisse mitzuwirken. Ihm obliegt ferner die Führung dieser Dokumentation dahingehend, daß das Material, soweit es für Zwecke der Dokumentation gespeichert wurde, für die genannten Stellen zugriffsbereit gehalten wird. Der Zugriff ist auch den mit Leistungssachen befaßten Gerichten (§ 354) zu ermöglichen. Das Material, soweit es für Zwecke der,

Dokumentation gespeichert wurde, ist nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegen Kostenersatz den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und anderen Stellen und Personen zugänglich zu machen; der Kostenersatz kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, in einer nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme bemessenen Pauschalabgeltung festgesetzt werden. Der durch den Aufbau und den Betrieb der Dokumentation entstehende Aufwand ist, soweit er nicht durch die Kostenersätze der abfragenden Stellen gedeckt wird, je zur Hälfte vom Hauptverband und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu tragen.

(9) Soweit der Hauptverband im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 3 Z 14 und 15 die Verarbeitung und Übermittlung von Daten über Versicherte, Dienstgeber, andere bezugsauszahlende Stellen oder über Versicherungsträger für Versicherungsträger durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes für die genannten Verarbeitungen und Übermittlungen bedarf keiner Ermächtigung durch die Versicherungsträger sowie keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes mit diesen. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 3 Z 15 auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(10) unverändert.

Dokumentation gespeichert wurde, ist nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegen Kostenersatz den gesetzlichen beruflichen Vertretungen und anderen Stellen und Personen zugänglich zu machen; der Kostenersatz kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, in einer nach dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme bemessenen Pauschalabgeltung festgesetzt werden. Der durch den Aufbau und den Betrieb der Dokumentation entstehende Aufwand ist, soweit er nicht durch die Kostenersätze der abfragenden Stellen gedeckt wird, je zur Hälfte vom Hauptverband und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu tragen. Über den Aufbau und die Führung der Dokumentation (oder eines ihrer Teile) können auch Vereinbarungen mit anderen Personen abgeschlossen werden, soweit dadurch Kosten eingespart werden können. In solchen Vereinbarungen ist vorzusehen, daß

- * 1. die für die Dokumentation gespeicherten Daten
- * nach Auflösung der Vereinbarung für die Dokumentation
- * erhalten bleiben und
- * 2. die Entscheidungsbefugnis über den Inhalt der
- * Dokumentation und dessen Speicherungsorganisation durch
- * sie nicht verändert wird.

(9) Die Versicherungsträger dürfen bei ihren Datenverarbeitungen andere Versicherungsträger oder den Hauptverband als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist und schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen darf auch der Hauptverband Versicherungsträger als Dienstleister in Anspruch nehmen. Der Hauptverband ist in jenen Fällen, in denen er auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für die Versicherungsträger tätig wird, jedenfalls Dienstleister nach § 3 Z 4 und § 13 des Datenschutzgesetzes. Der Hauptverband und die Versicherungsträger haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten im Sinne des Abs. 3 Z 15 auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

(10) unverändert.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten (Vollversicherte und in der Krankenversicherung Teilversicherte) binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden und binnen drei Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei diesem abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden. Der Träger der Krankenversicherung hat das Einlangen der Meldung zu bestätigen; der Dienstgeber hat zu diesem Zweck den Vordruck für die Meldebestätigung ordnungsgemäß ausgefüllt vorzulegen. Der Träger der Krankenversicherung hat zwei Abschriften der bestätigten Meldung dem Dienstgeber zurückzusenden. Eine Abschrift der bestätigten Meldung ist vom Dienstgeber unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben.

(2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

Meldung der Zahlungsempfänger

§ 40. Die Zahlungsempfänger (§ 106) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes beziehungsweise des Wohnsitzes des Anspruchsberechtigten binnen zwei Wochen dem zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsopfer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten (Vollversicherte und in der Krankenversicherung Teilversicherte) binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden und binnen drei Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung bei diesem abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden. Der Träger der Krankenversicherung hat das Einlangen der Meldung zu bestätigen; der Dienstgeber hat zu diesem Zweck den Vordruck für die Meldebestätigung ordnungsgemäß ausgefüllt vorzulegen. Der Träger der Krankenversicherung hat zwei Abschriften der bestätigten Meldung dem Dienstgeber zurückzusenden. Eine Abschrift der bestätigten Meldung ist vom Dienstgeber unverzüglich an den Dienstnehmer weiterzugeben. Bei Anmeldungen von * Ausländern ist eine weitere Abschrift der bestätigten * Meldung vom Träger der Krankenversicherung dem * zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu übermitteln.

(2) unverändert.

* (3) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen
* Beschäftigten mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung
* beim Träger der Krankenversicherung im Sinne des Abs. 2
* vorläufig anzumelden. Abs. 1 vierter bis letzter Satz
* gilt entsprechend. Die vorläufige Meldepflicht entfällt,
* wenn der Dienstgeber mit dem Tag des Beginnes der
* Beschäftigung die Meldung im Sinne des Abs. 1 erstattet.

Meldung der Zahlungsempfänger

§ 40. Die Zahlungsempfänger (§ 106) sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen sowie jede Änderung ihres Wohnsitzes bzw. des Wohnsitzes des * Anspruchsberechtigten, soweit im folgenden nichts * anderes bestimmt wird, binnen zwei Wochen dem * zuständigen Versicherungsträger anzuzeigen. Personen, * die Anspruch haben *

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. unverändert.

2. bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z. 4 und 5), und bei den nach § 4 Abs. 1 Z. 9 Pflichtversicherten die Bezüge, die der Versicherte vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation für die Dauer der Beschäftigung oder Ausbildung erhält;

3. bis 8. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

- * 1. auf Geldleistungen aus den Versicherungsfällen der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder der Mutterschaft
- * 2. auf Pensionen aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspensionen und Knappschaftssold sowie Waisenpensionen
- * haben während des Leistungsbezuges bzw. während des Ruhens des Leistungsanspruches jede Erwerbstätigkeit binnen sieben Tagen nach deren Aufnahme zu melden.
- * Einkommensänderungen, die auf Grund der alljährlichen Rentenanpassung in der Kriegsoffer- und Heeresversorgung bewirkt werden, unterliegen nicht der Anzeigeverpflichtung.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. unverändert.

2. bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z. 4 und 5), und bei den nach § 4 Abs. 1 Z. 9 Pflichtversicherten die Bezüge, die der Versicherte vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation für die Dauer der Beschäftigung oder Ausbildung erhält, ferner bei den nach § 4 Abs. 1 Z. 11 Pflichtversicherten die Bezüge, die der Versicherte für die Dauer der Tätigkeit erhält;

3. bis 8. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) und b) unverändert.

c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz, BGBI.Nr.140/1948 unterliegt 6,3 v.H.

d) unverändert.

2. und 3. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Abfuhr der Beiträge an die Träger der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 63. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat bei ihnen eingezahlten, auf die Unfall- und Pensionsversicherung entfallenden Beiträge bis zum 20. des folgenden Kalendermonats an die zuständigen Träger der Unfall- und Pensionsversicherung abzuführen. Auf die abzuführenden Beträge haben die Träger der Krankenversicherung bis zum 10., 20. und Letzten des jeweiligen Kalendermonates Anzahlungen in dem Ausmaß zu leisten, das dem Eingang an Beiträgen zur Unfall- und Pensionsversicherung annähernd entspricht.

(2) bis (4) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 68. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw. über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tage der Meldung zu laufen. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person (§ 36) keine oder unrichtige Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt (auch Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs.2) gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als notwendig oder unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt

1. in der Krankenversicherung

a) und b) unverändert.

c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBI. Nr. 287 unterliegt 6,3 v.H.

d) unverändert.

2. und 3. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Abfuhr der Beiträge an die Träger der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 63. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben die in einem Kalendermonat bei ihnen eingezahlten, auf die Unfall- und Pensionsversicherung entfallenden Beiträge bis zum 20. des folgenden Kalendermonats an die zuständigen Träger der Unfall- und Pensionsversicherung abzuführen. Auf die abzuführenden Beträge haben die Träger der Krankenversicherung bis zum 15. und Letzten des jeweiligen Kalendermonates sowie bis zum 10. des Folgemonates Anzahlungen in dem Ausmaß zu leisten, das dem Eingang an Beiträgen zur Unfall- und Pensionsversicherung annähernd entspricht.

(2) bis (4) unverändert.

Verjährung der Beiträge

§ 68. (1) Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw. über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tage der Meldung zu laufen. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person (§ 36) keine oder unrichtige Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt (auch Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs.2) gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als notwendig oder unrichtig hätte erkennen müssen. Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt

unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(2) und (3) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(6) bis (9) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte
in der Krankenversicherung

§ 76. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für die

1. unverändert.

2. im § 16 Abs. 2 bezeichneten Selbstversicherten, sofern diese das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Hochschulstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d des Studienförderungsgesetzes absolviert haben und kein Einkommen im Sinne des § 4 des Studienförderungsgesetzes beziehen, der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4) in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt.

unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon in Kenntnis gesetzt wird. Die Verjährung ist gehemmt, solange ein Verfahren in Verwaltungssachen über das Bestehen der Pflichtversicherung oder die Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen anhängig ist.

(2) und (3) unverändert.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(6) bis (9) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte
in der Krankenversicherung

§ 76. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für die

1. unverändert.

2. im § 16 Abs. 2 bezeichneten Selbstversicherten, sofern diese das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Hochschulstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d des Studienförderungsgesetzes 1983 absolviert haben und kein Einkommen im Sinne des § 4 des Studienförderungsgesetzes 1983 beziehen, der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4) in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die im § 16 Abs. 2 bezeichneten Personen, sofern diese das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Hochschulstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d des Studienförderungsgesetzes absolviert haben und kein Einkommen im Sinne des § 4 des Studienförderungsgesetzes beziehen.

(5) und (6) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) unverändert.

(2) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällige gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 447 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.

(3) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die im § 16 Abs. 2 bezeichneten Personen, sofern diese das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Hochschulstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d des Studienförderungsgesetzes 1983 absolviert haben und kein Einkommen im Sinne des § 4 des Studienförderungsgesetzes 1983 beziehen.

(5) und (6) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) unverändert.

(2) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag

a) in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällige gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten in der Höhe von je 6 Millionen Schilling, an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues als Träger der Pensionsversicherung in der Höhe von je 2,5 Millionen Schilling als Zuschuß für den Umbau von Gebäuden, der gemäß § 447 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist.

(3) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus der Pensionsversicherung mit
Erwerbseinkommen

§ 94. (1) unverändert.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(3) bis (7) unverändert.

Übertragung und Verpfändung
von Leistungsansprüchen

§ 98. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBI. Nr. 51/1955, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 98a. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die nachstehend angeführten Bezüge mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBI. Nr. 51/1955, entsprechend anzuwenden sind:

1. bis 4. unverändert.

(2) Die im Abs.1 Z.2 und 4 angeführten Bezüge können

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus der Pensionsversicherung mit
Erwerbseinkommen

§ 94. (1) unverändert.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag des Erwerbseinkommens. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(3) bis (7) unverändert.

Übertragung und Verpfändung
von Leistungsansprüchen

§ 98. (1) Die Ansprüche auf Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz können unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. unverändert.

2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 450, sinngemäß Anwendung zu finden hat.

(2) und (3) unverändert.

Pfändung von Leistungsansprüchen

§ 98a. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Geldleistungen können, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, nur die nachstehend angeführten Bezüge mit der Maßgabe gepfändet werden, daß das Lohnpfändungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 450, entsprechend anzuwenden ist:

1. bis 4. unverändert.

(2) Die im Abs.1 Z.2 und 4 angeführten Bezüge können

nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr.51/1955, gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Renten(Pensions)sonderzahlung (§ 105), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührt, ist unpfändbar. Die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 102. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen. Bei Geldleistungen ist hiebei der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruches und dem Zeitpunkt, in dem die Leistung gemäß § 104 ausbezahlt ist, außer Betracht zu lassen.

(2) Aufgehoben.

(3) Aufgehoben.

(4) Aufgehoben.

(5) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (Pensionen) aus der Unfall- und Pensionsversicherung verfällt nach Ablauf eines Jahres

nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs.3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 gilt entsprechend.

(3) unverändert.

(4) Die Renten(Pensions)sonderzahlung (§ 105), die zu im Monat Mai bezogenen Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung gebührt, ist unpfändbar. Die Renten(Pensions)sonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Renten (Pensionen) gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 des Lohnpfändungsgesetzes 1985 festgesetzten Betrag unpfändbar.

Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 102. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, mit Ausnahme eines Anspruches auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß, ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach seinem Entstehen, bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung binnen zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung geltend zu machen.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung oder auf einen Kostenzuschuß ist vom Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen. Bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung verfällt der Anspruch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Feststellung.

(3) Der Anspruch auf bereits fällig gewordene Raten zuerkannter Renten (Pensionen) aus der Unfall- und Pensionsversicherung verfällt nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit.

seit der Fälligkeit.

Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung

§ 108g. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 5 und der §§ 207 Abs. 1, 210 Abs. 3, 213 Abs. 2 und 220 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage der mit dem Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag der Bemessungsgrundlage. Diese Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

Persönliche Abgabenfreiheit

§ 109. Die Versicherungsträger und der Hauptverband genießen die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren. Inwieweit die Versicherungsträger (der Hauptverband) körperschaftsteuerpflichtig sind, wird durch das Körperschaftsteuergesetz bestimmt.

Aufgaben

§ 116. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen);

2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

*

Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung

§ 108g. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bei der Anwendung des Abs. 5 und der §§ 207 Abs. 1, 210 Abs. 3, 213 Abs. 2, 213 a Abs. 2 und 220 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage der mit dem Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag der Bemessungsgrundlage. Diese Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

Persönliche Abgabenfreiheit

§ 109. Die Versicherungsträger und der Hauptverband genießen die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren. Inwieweit die Versicherungsträger (der Hauptverband) körperschaftsteuerpflichtig sind, wird durch das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, bestimmt.

Aufgaben

§ 116. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Verhütung und Früherkennung von Krankheiten (Durchführung von Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen);

2. bis 4. unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen (§§ 132 a und 132 b);

2. bis 5. unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. unverändert.

2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist.

(2) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 und 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder

b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht.

(10) unverändert.

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. Zur Früherkennung von Krankheiten
* Jugendlichenuntersuchungen und
* Vorsorge(Gesunden)untersuchungen (§§ 132 a und 132 b);

2. bis 5. unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 123. (1) Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung besteht für Angehörige,

1. unverändert.

2. wenn sie weder nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes noch nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch für sie seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Krankenfürsorge nicht vorgesehen ist und

* 3. wenn sie nicht gleichzeitig Dienstgeber des
* Versicherten sind.

(2) bis (8) unverändert.

(9) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 und 8 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist, oder

b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht, oder

* c) zu den in § 4 Abs. 2 Z 6 des Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetzes genannten Personen
* gehört.

(10) unverändert.

Sonderregelungen für Selbstversicherte
und Pensionisten

§ 124. (1) Bei den Selbstversicherten in der Krankenversicherung ist die Leistungspflicht allgemein, soweit nicht für einzelne Leistungen eine längere Wartezeit vorgesehen ist, von der Erfüllung einer Wartezeit von drei Monaten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abhängig. Dies gilt nicht für die im § 16 Abs. 2 bezeichneten Personen, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Hochschulstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d Studienförderungsgesetz absolviert haben und kein Einkommen im Sinne des § 4 Studienförderungsgesetz beziehen. Durch die Satzung kann die Wartezeit auf sechs Monate unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erweitert werden. Die Satzung kann ferner für Selbstversicherte auch den Kreis der Angehörigen einschränken, doch dürfen die Kinder (§ 123 Abs. 2 Z. 2 bis 6) nicht ausgeschlossen werden.

(2) und (3) unverändert.

Erkrankung im Ausland

§ 130. (1) Hält sich ein pflichtversicherter Dienstnehmer bzw. ein Entwicklungshelfer oder Experte einer Entwicklungshilfeorganisation im dienstlichen Auftrag im Ausland auf (§ 3 Abs. 2), so erhält er für die Dauer des Auslandsaufenthaltes die ihm beim zuständigen Versicherungsträger zustehenden Leistungen vom Dienstgeber. Solange der Dienstgeber das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3 und 4 weiter gewährt, beschränkt sich die vorstehende Verpflichtung des Dienstgebers auf die Sachleistungen.

(2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger erstattet dem Dienstgeber die Kosten. Als Ersatz der Kosten für Heilmittel ist höchstens ein Dreißigstel, für ärztliche Hilfe höchstens ein Zwanzigstel der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1) für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu bezahlen. Für Heilbehelfe sind höchstens jene Kosten zu ersetzen, die dem Versicherungsträger bei Inanspruchnahme der Leistung im Inland erwachsen wären. Für die Unterbringung in einem Krankenhaus ersetzt der Versicherungsträger die Kosten, die ihm bei Unterbringung des Versicherten in einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt erwachsen wären; hiebei sind die Verpflegskostensätze der dem

Sonderregelungen für Selbstversicherte
und Pensionisten

§ 124. (1) Bei den Selbstversicherten in der Krankenversicherung ist die Leistungspflicht allgemein, soweit nicht für einzelne Leistungen eine längere Wartezeit vorgesehen ist, von der Erfüllung einer Wartezeit von drei Monaten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles abhängig. Dies gilt nicht für die im § 16 Abs. 2 bezeichneten Personen, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, kein Hochschulstudium im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. d Studienförderungsgesetz 1983 absolviert haben und kein Einkommen im Sinne des § 4 Studienförderungsgesetz 1983 beziehen. Durch die Satzung kann die Wartezeit auf sechs Monate unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erweitert werden. Die Satzung kann ferner für Selbstversicherte auch den Kreis der Angehörigen einschränken, doch dürfen die Kinder (§ 123 Abs. 2 Z. 2 bis 6) nicht ausgeschlossen werden.

(2) und (3) unverändert.

Erkrankung im Ausland

* § 130. (1) Hält sich ein in der Krankenversicherung
* pflichtversicherter im dienstlichen Auftrag im Ausland
* auf, so erhält er für die Dauer des Auslandsaufenthaltes
* die ihm beim zuständigen Versicherungsträger zustehenden
* Leistungen vom Dienstgeber. Solange der Dienstgeber das
* Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3 und 4 weiter
* gewährt, beschränkt sich die vorstehende Verpflichtung
* des Dienstgebers auf die Sachleistungen.
*

(2) unverändert.

(3) Der Versicherungsträger erstattet dem Dienstgeber die Kosten. Als Ersatz der Kosten für Heilmittel ist höchstens ein Dreißigstel, für ärztliche Hilfe höchstens ein Zwanzigstel der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1) für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu bezahlen. Für Heilbehelfe sind höchstens jene Kosten zu ersetzen, die dem Versicherungsträger bei Inanspruchnahme der Leistung im Inland erwachsen wären. Für die Unterbringung in einem Krankenhaus ersetzt der Versicherungsträger die Kosten, die ihm bei Unterbringung des Versicherten in einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt erwachsen wären; hiebei sind die Verpflegskostensätze der dem Wohnsitz des

Wohnsitz des Versicherten im Inland nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt zugrunde zu legen.

(4) unverändert.

Gesundenuntersuchungen

§ 132b. (1) Die Versicherten haben für sich und ihre Angehörigen (§ 123) Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung.

(2) Der Hauptverband hat die Durchführung dieser Gesundenuntersuchungen durch Richtlinien zu regeln; in diesen Richtlinien sind unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie der vom Bundeskanzleramt jeweils als besonders vordringlich erklärten Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit die Untersuchungsziele und der Kreis der für die Untersuchung in Betracht kommenden Personen festzulegen. Bei der Festlegung der Untersuchungsziele ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gesundenuntersuchungen insbesondere der Früherkennung von Volkskrankheiten, wie Krebs, Diabetes, Herz- und Kreislauferstörungen, zu dienen haben. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen unter Bedachtnahme auf das Untersuchungsziel insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht. Die Träger der Krankenversicherung können überdies dafür Vorsorge treffen, daß Gesundenuntersuchungen im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Dienstgeber (Träger der Ausbildungsstätte) und dem in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung auch in den Arbeits- oder Ausbildungsstätten der Versicherten durchgeführt werden können.

(3) unverändert.

(4) § 132 a Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, daß die Ergebnisse der Gesundenuntersuchungen dem Bundeskanzler sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntzugeben sind.

(5) Die im Zusammenhang mit den Gesundenuntersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 135 Abs. 4 zu ersetzen.

(6) Die Träger der Krankenversicherung haben auch für Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung

* Versicherten im Inland nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt zugrunde zu legen.

(4) unverändert.

* Vorsorge(Gesunden)untersuchungen

* § 132b. (1) Die Versicherten haben für sich und ihre Angehörigen (§ 123) Anspruch auf jährlich eine Vorsorge(Gesunden)untersuchung.

* (2) Der Hauptverband hat die Durchführung dieser Vorsorge(Gesunden)untersuchungen durch Richtlinien zu regeln; in diesen Richtlinien sind unter Berücksichtigung des Fortschrittes der medizinischen Wissenschaft sowie der vom Bundeskanzleramt jeweils als besonders vordringlich erklärten Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit die Untersuchungsziele und der Kreis der für die Untersuchung in Betracht kommenden Personen festzulegen. Bei der Festlegung der Untersuchungsziele ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vorsorge(Gesunden)untersuchungen insbesondere der Früherkennung von Volkskrankheiten, wie Krebs, Diabetes, Herz- und Kreislauferstörungen, zu dienen haben. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen unter Bedachtnahme auf das Untersuchungsziel insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht. Die Träger der Krankenversicherung können überdies dafür Vorsorge treffen, daß Vorsorge(Gesunden)untersuchungen im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Dienstgeber (Träger der Ausbildungsstätte) und dem in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung auch in den Arbeits- oder Ausbildungsstätten der Versicherten durchgeführt werden können.

(3) unverändert.

* (4) § 132 a Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, daß die Ergebnisse der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen dem Bundeskanzler sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntzugeben sind.

* (5) Die im Zusammenhang mit den Vorsorge(Gesunden)untersuchungen entstehenden Fahrtkosten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 135 Abs. 4 zu ersetzen.

(6) Die Träger der Krankenversicherung haben auch für Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung

nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz ein Anspruch auf diese Leistung besteht, Gesundenuntersuchungen vorzunehmen. Der Bund hat den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwand der Träger der Krankenversicherung an derartigen Untersuchungskosten zu ersetzen und dem Hauptverband zu überweisen. Wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der Ersatz des Bundes durch einen Pauschbetrag abgegolten werden, der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf die Zahl der von den einzelnen Trägern der Krankenversicherung vorzunehmenden Untersuchungen und die durchschnittlichen Kosten der Untersuchungen festzusetzen ist. Der Hauptverband hat diesen Betrag auf die von dem genannten Personenkreis in Anspruch genommenen Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der Inanspruchnahme durch diesen Personenkreis aufzuteilen. Im übrigen sind auf diese Gesundenuntersuchungen die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung ein Anspruch auf diese Leistung besteht, gegenüber den untersuchenden Stellen bei der Durchführung der Gesundenuntersuchungen den Versicherten bzw. ihren Angehörigen (§ 123) gleichgestellt sind.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) unverändert.

(2) Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. unverändert.

2. auf einem Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), Zahnbehandlung (§ 153) oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung (§ 132 b) und anschließend auf dem Weg zurück zur Arbeits(Ausbildungs)stätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Dienstgebers unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zur

* nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz ein Anspruch auf diese Leistung besteht,
 * * Vorsorge(Gesunden)untersuchungen vorzunehmen. Der Bund
 * hat den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwand
 * der Träger der Krankenversicherung an derartigen
 * Untersuchungskosten zu ersetzen und dem Hauptverband zu
 * überweisen. Wenn dies der Verwaltungsvereinfachung
 * dient, kann der Ersatz des Bundes durch einen
 * Pauschbetrag abgegolten werden, der vom Bundesminister
 * für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem
 * Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf die Zahl der von
 * den einzelnen Trägern der Krankenversicherung
 * vorzunehmenden Untersuchungen und die durchschnittlichen
 * Kosten der Untersuchungen festzusetzen ist. Der
 * Hauptverband hat diesen Betrag auf die von dem genannten
 * Personenkreis in Anspruch genommenen Träger der
 * Krankenversicherung im Verhältnis der Inanspruchnahme
 * durch diesen Personenkreis aufzuteilen. Im übrigen sind
 * auf diese Vorsorge(Gesunden)untersuchungen die
 * Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend mit der
 * Maßgabe anzuwenden, daß die Personen, für die nicht
 * bereits auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen
 * Versicherung ein Anspruch auf diese Leistung besteht,
 * gegenüber den untersuchenden Stellen bei der
 * Durchführung der Vorsorge(Gesunden)untersuchungen den
 * Versicherten bzw. ihren Angehörigen (§ 123)
 * gleichgestellt sind.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) unverändert.

(2) Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. unverändert.

2. auf einem Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), Zahnbehandlung (§ 153) oder der Durchführung einer
 * Vorsorge(Gesunden)untersuchung (§ 132 b) und
 * anschließend auf dem Weg zurück zur
 * Arbeits(Ausbildungs)stätte oder zur Wohnung, ferner auf
 * dem Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder von
 * der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle,
 * wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund
 * einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des
 * Versicherungsträgers oder des Dienstgebers unterziehen

Arbeits(Ausbildungs)stätte oder zur Wohnung;

3. bis 9. unverändert.

(3) bis (6) unverändert.

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. als Teilnehmer der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung sowie der Jugendversammlung oder als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Mitglied eines Wahlvorstandes im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1974, oder des Landarbeitgesetzes, BGBI. Nr. 140/1948, ferner als in demselben Betrieb Beschäftigter bei der Mitwirkung an der Besorgung von Aufgaben des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) im Auftrag oder über Ersuchen eines Mitgliedes des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Teilnehmer an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne der §§ 118 und 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes; das gleiche gilt sinngemäß bei gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes vom Geltungsbereich der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Arbeitsverhältnissen im Rahmen der auf sie anzuwendenden Vorschriften über die Personalvertretung;

2. bis 10. unverändert.

11. bei Tätigkeiten im Rahmen der Schülermitverwaltung bzw. der Schulgemeinschaftsausschüsse im Sinne der §§ 58, 59, 64 und 65 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 139/1974, sowie im Rahmen der überschulischen Schülervertretung im Sinne des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung, BGBI. Nr. 56/1981;

12. und 13. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

* muß und anschließend auf dem Weg zurück zur
* Arbeits(Ausbildungs)stätte oder zur Wohnung;

3. bis 9. unverändert.

(3) bis (6) unverändert.

Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

§ 176. (1) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich bei nachstehenden Tätigkeiten ereignen:

1. als Teilnehmer der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung sowie der Jugendversammlung oder als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Mitglied eines Wahlvorstandes im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1974, oder des Landarbeitgesetzes 1984,
* BGBI. Nr. 287, ferner als in demselben Betrieb
* Beschäftigter bei der Mitwirkung an der Besorgung von Aufgaben des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) im Auftrag oder über Ersuchen eines Mitgliedes des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Teilnehmer an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne der §§ 118 und 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes; das gleiche gilt sinngemäß bei gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes vom Geltungsbereich der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Arbeitsverhältnissen im Rahmen der auf sie anzuwendenden Vorschriften über die Personalvertretung;

2. bis 10. unverändert.

11. bei Tätigkeiten im Rahmen der Schülermitverwaltung bzw. der Schulgemeinschaftsausschüsse im Sinne der §§ 58, 59, 64
* und 65 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986,
sowie im Rahmen der überschulischen Schülervertretung im Sinne des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung, BGBI. Nr. 56/1981;

12. und 13. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Integritätsabteilung

§ 213 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abs. 1 und 2, insbesondere über das Ausmaß der Leistung, sind in vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß des Versicherungsträgers zu erlassenden Richtlinien zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bedürfen. Die Richtlinien haben auf das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten sowie auf den Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, den Grad der Verunstaltung des äußerlichen Erscheinungsbildes des Versicherten sowie den Grad einer unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung Bedacht zu nehmen.

Abfertigung und Wiederaufleben der
Witwen(Witwer)rente

§ 215 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)rente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz übersteigen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Integritätsabteilung

§ 213 a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Abs. 1 und 2, insbesondere über das Ausmaß der Leistung, sind in vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß des Versicherungsträgers zu erlassenden Richtlinien zu regeln, die der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bedürfen. Die Richtlinien haben auf das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten sowie auf den Grad der Beeinträchtigung von Körperfunktionen, den Grad der Verunstaltung des äußerlichen Erscheinungsbildes des Versicherten sowie den Grad einer unfall- oder berufskrankheitsbedingten seelischen Störung Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

Abfertigung und Wiederaufleben der
Witwen(Witwer)rente

§ 215 a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)rente sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) auf Grund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen, soweit sie eine wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension aus der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz übersteigen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Rente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. bis 3. unverändert.

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

a) bis c) unverändert.

d) bei einem männlichen Versicherten die an der Annahme an Kindes Statt (unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 a Abs. 1 Z 3 AIVG;

der Anspruch nach lit. a besteht nur insoweit, als kein Anspruch nach lit. c besteht;

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, bezog;

6. bis 11. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Unwirksame Beiträge

§ 230. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis d) unverändert.

e) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachzuzahlen waren, soweit auf sie nicht § 56 Anwendung findet und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. bis 3. unverändert.

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

a) bis c) unverändert.

d) bei einem männlichen Versicherten die nach der Annahme an Kindes Statt (unentgeltlichen Pflege des Kindes) liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 a Abs. 1 Z 3 AIVG;

der Anspruch nach lit. a besteht nur insoweit, als kein Anspruch nach lit. c besteht;

5. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer der Versicherte nach dem 31. Dezember 1970 wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, bezog bzw. die Zeiten, während derer der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließlich gemäß § 16 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geruht hat;

6. bis 11. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Unwirksame Beiträge

§ 230. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis d) unverändert.

e) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachzuzahlen waren, soweit auf sie nicht § 56 Anwendung findet und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem

Versicherten selbst obliegt.

f) Aufgehoben.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte
der Sonderversicherungsanstalten und der
Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen

§ 250. (1) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1938 mindestens 60 Beitragsmonate bei ehemaligen Sonderversicherungsanstalten (§ 264 Abs. 1 Z. 1 und 2 GSVG. 1938 und § 54 AngVG. 1928) erworben hatten, sowie für Versicherte, die am 31. Dezember 1939 mindestens 60 Monate an Mitgliedszeiten bei dem Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, dem Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft oder dem Pensionsinstitut der Grazer Tramwaygesellschaft in Graz zurückgelegt hatten, gelten die sich aus den Abs. 2 bis 4 ergebenden Besonderheiten.

(2) bis (4) unverändert.

* Versicherten selbst obliegt;

* f) auf Beiträge, die gemäß § 77 Abs. 5 zweiter
* Satz aus Mitteln des Ausgleichsfonds für
* Familienbeihilfen zu tragen sind.

* § 238 a. (1) Für männliche Versicherte, die nach
* Vollendung des 50. Lebensjahres und für weibliche
* Versicherte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres
* erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein
* anderes Dienstverhältnis mit einer geringeren Entlohnung
* aufnehmen (Abs. 2), tritt, wenn es für sie günstiger
* ist, die nach Abs. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage an
* die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238.

* (2) Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses mit
* geringerer Entlohnung nach Abs. 1 ist dann anzunehmen,
* wenn die monatlichen Beitragsgrundlagen des Jahres, das
* auf das Jahr des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis
* folgt, kleiner sind als die monatlichen
* Beitragsgrundlagen des Jahres, das vor dem Jahr des
* Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis liegt. § 242
* Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

* (3) Die Bemessungsgrundlage ist unter entsprechender
* Anwendung des § 238 mit der Maßgabe zu ermitteln, daß
* als Bemessungszeitpunkt der 1. Jänner des Jahres
* herangezogen wird, in dem der Versicherte aus dem
* Dienstverhältnis im Sinne des Abs. 1 ausgeschieden ist.

* Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte
* der Sonderversicherungsanstalten und der
* Pensionsinstitute für Verkehr und öffentliche
* Einrichtungen

* § 250. (1) Für Versicherte, die am 31. Dezember 1938
* mindestens 60 Beitragsmonate bei ehemaligen
* Sonderversicherungsanstalten (§ 264 Abs. 1 Z. 1 und 2
* GSVG. 1938 und § 54 AngVG. 1928) erworben hatten, sowie
* für Versicherte, die am 31. Dezember 1939 mindestens
* 60 Monate an Mitgliedszeiten bei dem Pensionsinstitut
* für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, dem
* Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und
* Straßenbahn-Aktiengesellschaft oder dem Pensionsinstitut
* der Grazer Tramwaygesellschaft in Graz zurückgelegt
* hatten, gelten die sich aus den Abs. 2 bis 4 ergebenden
* Besonderheiten.

(2) bis (4) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben
der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) unverändert.

b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz;

c) bis m) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der

Abfertigung und Wiederaufleben
der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte *
* anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund *
* aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witwers) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) unverändert.

b) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich sowie die Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 und dem Schülerbeihilfengesetz;

c) bis m) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der

Übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des jeweils in Betracht kommenden Richtsatzes (§ 293), gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) bis (13) unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,

Übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 77 000 S und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 54 000 S und darüber ein Betrag von 35 vH des Richtsatzes, und zwar

*
*
*
*
*
*

- * 1. für alleinstehende Personen und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension bzw. auf Waisenspension des Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a bb,

- * 2. für alle übrigen Personen des Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a aa,

* gerundet auf volle Schilling. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) bis (13) unverändert.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 984 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 574 S,
- * b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 574 S,

- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
- aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S.,
falls beide Elternteile
verstorben sind 3 048 S.,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S.,
falls beide Elternteile
verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Verträge für die Durchführung der Untersuchungen nach § 132 b mit anderen Vertragspartnern

§ 351a. Zwischen dem Hauptverband und den in Betracht kommenden Bundesländern und Gemeinden sowie sonstigen Rechtsträgern von Krankenanstalten sind Verträge abzuschließen, die die Durchführung der Untersuchungen nach § 132 b in den Gesundenuntersuchungsstellen sowie Spitalsambulanzen und die hierfür zu entrichtenden Vergütungen regeln; diese Verträge bedürfen auch der Zustimmung des beteiligten Trägers der Krankenversicherung.

Unfallsanzeige

§ 363. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Anzeige über einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit unverzüglich weiterzuleiten

1. und 2. unverändert.

3. an die zuständige Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn der Unfall (die Berufskrankheit) den Dienstnehmer eines Betriebes betraf, der nach dem Landarbeitsetzgesetz, BGBI. Nr. 140/1948, in der jeweils geltenden Fassung dem Wirkungsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegt;

- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
- aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 081 S.,
falls beide Elternteile
verstorben sind 3 127 S.,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 697 S.,
falls beide Elternteile
verstorben sind 5 574 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 595 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) bis (5) unverändert.

Verträge für die Durchführung der Untersuchungen nach § 132 b mit anderen Vertragspartnern

§ 351a. Zwischen dem Hauptverband und den in Betracht kommenden Bundesländern und Gemeinden sowie sonstigen Rechtsträgern von Krankenanstalten sind Verträge abzuschließen, die die Durchführung der Untersuchungen nach § 132 b in den
* Vorsorge(Gesunden)-Untersuchungsstellen sowie
* Spitalsambulanzen und die hierfür zu entrichtenden
* Vergütungen regeln; diese Verträge bedürfen auch der
* Zustimmung des beteiligten Trägers der
* Krankenversicherung.

Unfallsanzeige

§ 363. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Träger der Unfallversicherung hat eine der bei ihm eingelangten Ausfertigungen der Anzeige über einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit unverzüglich weiterzuleiten

1. und 2. unverändert.

3. an die zuständige Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn der Unfall (die Berufskrankheit) den Dienstnehmer eines Betriebes betraf, der nach dem Landarbeitsetzgesetz 1984, BGBI. Nr. 287, in der jeweils geltenden Fassung dem Wirkungsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegt;

4. unverändert.

Eine weitere Ausfertigung der Anzeige über eine Berufskrankheit hat der Träger der Unfallversicherung dem Arbeitsinspektionsarzt beim Zentralarbeitsinspektorat unverzüglich zu übersenden.

(4) unverändert.

Behördliche Erhebung von Arbeitsunfällen

§ 365. (1) und (2) unverändert.

(3) § 16 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1974, und § 15 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1952, beide in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grund des § 92 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Ausführungsbestimmungen werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Versicherungsvertreter

§ 420. (1) Die Verwaltungskörper bestehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber (Versicherungsvertreter). Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen, auch wenn sie pflichtversicherte Dienstnehmer nicht beschäftigen, den Dienstgebern als Versicherungsvertreter gleichgestellt.

(2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 24. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder

a) unverändert.

- b) Vorstandsmitglieder oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer und Dienstgeber oder

4. unverändert.

Eine weitere Ausfertigung der Anzeige über eine Berufskrankheit hat der Träger der Unfallversicherung dem Arbeitsinspektionsarzt beim Zentralarbeitsinspektorat unverzüglich zu übersenden.

(4) unverändert.

Behördliche Erhebung von Arbeitsunfällen

§ 365. (1) und (2) unverändert.

(3) § 16 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1974, und § 15 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1952, beide in der jeweils geltenden Fassung, sowie die auf Grund des § 92 des Landarbeitsgesetzes 1984, * BGBl. Nr. 287, in der jeweils geltenden Fassung * erlassenen Ausführungsbestimmungen werden durch die Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Versicherungsvertreter

§ 420. (1) Die Verwaltungskörper bestehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, aus * Vertretern der Dienstnehmer und Vertretern der * Dienstgeber (Versicherungsvertreter). Bei der * Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind die gemäß * § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a pflichtversicherten selbständig * Erwerbstätigen, auch wenn sie pflichtversicherte * Dienstnehmer nicht beschäftigen, bei der Entsendung der * Versicherungsvertreter den Dienstgebern gleichgestellt.

(2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebenden Organe ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 24. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder

a) unverändert.

- b) Vorstandsmitglieder oder Bedienstete * öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer bzw. Dienstgeber oder

c) unverändert.

sein.

(3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Vorstandsmitglieder und Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Dienstnehmer und Dienstgeber oder von Gebietskörperschaften handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger beziehungsweise der betreffenden Landesstelle als pflichtversicherter Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen oder als freiwillig Versicherter angehören.

(4) bis (7) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 und des § 430 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so sind die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, aus der Gruppe der Dienstgeber vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom gleichen Bundesministerium auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu entsenden.

(2) bis (7) unverändert.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.7 zweiter Satz entsprechend.

c) unverändert.

sein.

(3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Angehörige des im Abs. 2 lit. b und c umschriebenen Personenkreises handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger beziehungsweise der betreffenden Landesstelle als pflichtversicherter Dienstnehmer oder Dienstgeber von solchen oder als freiwillig Versicherter angehören.

(4) bis (7) unverändert.

Bestellung der Versicherungsvertreter

§ 421. (1) Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet des Abs. 6 und der §§ 427 Abs. 2 und 430 Abs. 2 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so sind die Versicherungsvertreter der Dienstnehmergruppe vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, und die Versicherungsvertreter der Dienstgebergruppe vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom gleichen Bundesminister auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu entsenden.

(2) bis (7) unverändert.

(8) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes gilt Abs.7 zweiter Satz entsprechend. Ist die Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 423) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Bestellung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 423. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. und 2. unverändert.

3. unbeschadet der Bestimmung des § 420 Abs. 2 zweiter Satz, wenn ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) seit mehr als drei Monaten aufgehört hat, der Gruppe der Dienstgeber oder Dienstnehmer anzugehören, für die er bestellt wurde;

4. und 5. unverändert.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z. 4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) bis (7) unverändert.

Enthebung von Versicherungsvertretern (Stellvertretern)

§ 423. (1) Ein Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ist seines Amtes zu entheben:

1. und 2. unverändert.

* 3. a) wenn er als Vertreter der Dienstnehmer
* entsendet worden ist, aber seit mehr als drei
* Monaten dem betreffenden Versicherungsträger
* nicht mehr als pflichtversicherter Dienstnehmer
* angehört, oder

* b) wenn er als Vertreter der Dienstgeber entsendet
* worden ist, aber seit mehr als drei Monaten
* nicht mehr Dienstgeber eines bei dem
* betreffenden Versicherungsträger
* pflichtversicherten Dienstnehmers ist,

* in beiden Fällen jedoch nur, wenn er nicht zu jenen
* Personen zählt, die im § 420 Abs. 2 unter den lit. a
* bis c angeführt sind, und unbeschadet des § 431 Abs. 1
* dritter Satz;

4. und 5. unverändert.

Vor der Enthebung des Versicherungsvertreters (Stellvertreters) gemäß Z. 4 oder 5 ist die zur Entsendung berufene Stelle anzuhören.

(2) bis (7) unverändert.

* (8) Der Beschwerde gegen die Enthebung eines
* Versicherungsvertreters (Stellvertreters) von seinem Amt
* kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Eine Aufhebung der
* Entscheidung über die Enthebung eines
* Versicherungsvertreters (Stellvertreters) wirkt nicht
* zurück.

Vorstand

§ 428. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand beträgt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 24;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 18;
3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 24;
4. Aufgehoben.
5. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 18;
6. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 12;
7. bei den Gebietskrankenkassen für die Länder
 - a) Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark 30,
 - b) Salzburg, Tirol und Kärnten 20,
 - c) Vorarlberg und Burgenland 15;
8. bei den Betriebskrankenkassen 10.

(2) Gehört der Obmann einer Versicherungsanstalt weder der Gruppe der Dienstgeber noch der der Dienstnehmer an, erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um eins.

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 431. (1) unverändert.

(2) Gleichzeitig mit dem Obmann sind zwei Stellvertreter zu wählen, und zwar, soweit der Vorstand aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber besteht, in getrennten Wahlgängen dieser beiden Gruppen. Gehört der Obmann einer der beiden Gruppen an, ist der erste Obmannstellvertreter der anderen Gruppe, wenn aber der Obmann keiner der beiden Gruppen angehört, jener der Dienstnehmer zu entnehmen. Gehört der Obmann der Gruppe der Dienstgeber an, sind beide Stellvertreter jedenfalls der Gruppe der Dienstnehmer zu entnehmen. Jede der beiden Gruppen kann auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten.

(3) und (4) unverändert.

Vorstand

* § 428. Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand
* beträgt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 24;
2. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 18;
3. bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 24;
4. Aufgehoben.
5. bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 18;
6. bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 12;
7. bei den Gebietskrankenkassen für die Länder
 - a) Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark 30,
 - b) Salzburg, Tirol und Kärnten 20,
 - c) Vorarlberg und Burgenland 15;
8. bei den Betriebskrankenkassen 10.

* (2) Aufgehoben.
*
*
*

Vorsitz in den Verwaltungskörpern

§ 431. (1) unverändert.

* (2) Gleichzeitig mit dem Obmann sind zwei
* Stellvertreter zu wählen, und zwar in getrennten
* Wahlgängen der Vertreter der Dienstnehmer und der
* Vertreter der Dienstgeber. Gehört der Obmann einer der
* beiden Gruppen an, ist der erste Obmannstellvertreter
* der anderen Gruppe, wenn aber der Obmann keiner der
* beiden Gruppen angehört, jener der Dienstnehmer zu
* entnehmen. Gehört der Obmann der Gruppe der Dienstgeber
* an, sind beide Stellvertreter jedenfalls der Gruppe der
* Dienstnehmer zu entnehmen. Jede der beiden Gruppen kann
* auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen
* Gruppe verzichten.

(3) und (4) unverändert.

(5) Den Vorsitz im Renten(Pensions)ausschuß und im Rehabilitationsausschuß haben abwechselnd der Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu führen.

Arten und Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 433. (1) bis (6) unverändert.

(7) Soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Verwaltungskörper der Versicherungsträger vorgesehenen Bestimmungen der §§ 420 Abs. 2, 4 bis 6, 421 Abs. 7 und 8, 422 bis 425 auch für die Verwaltungskörper und die Versicherungsvertreter des Hauptverbandes. Die entsendeberechtigten Versicherungsträger (Abs. 6) können jedoch, wenn dies nach den Umständen sachlich gerechtfertigt erscheint, einen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) in einem Verwaltungskörper durch einen anderen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ersetzen.

Vorsitz im Hauptverband; Angelobung

§ 434. (1) unverändert.

(2) Den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses, ferner die Vorsitzenden der Sektionsausschüsse hat der betreffende Ausschuß aus seiner Mitte zu wählen. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden, in den Sektionsausschüssen auch ein zweiter Stellvertreter zu wählen. § 431 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten, ferner die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Sektionsausschüsse sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu nehmen. Die übrigen Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern hat der Präsident beim Antritt ihres

* (5) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter des
* Vorsitzenden) eines Verwaltungskörpers infolge einer
* Enthebung von seinem Amt als Versicherungsvertreter
* (§ 423) aus und tritt nachträglich die Entscheidung über
* diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem
* gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen einer
* bereits erfolgten Wahl seines Nachfolgers und es ist
* neuerlich eine entsprechende Wahl durchzuführen.

* (6) Den Vorsitz im Renten(Pensions)ausschuß und im
* Rehabilitationsausschuß haben abwechselnd der Vertreter
* der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu führen.

Arten und Zusammensetzung der Verwaltungskörper

§ 433. (1) bis (6) unverändert.

(7) Soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten die für die Verwaltungskörper der Versicherungsträger vorgesehenen Bestimmungen der §§ 420 Abs. 2 und 4 bis 6, 421 Abs. 7 und 8, 422, 423 mit der
* Maßgabe, daß auch die Enthebung der Vorsitzenden der
* Sektionsausschüsse und ihrer Stellvertreter der
* Aufsichtsbehörde zusteht, 424 und 425 auch für die
* Verwaltungskörper und die Versicherungsvertreter des
* Hauptverbandes. Die entsendeberechtigten
* Versicherungsträger (Abs. 6) können jedoch, wenn dies
* nach den Umständen sachlich gerechtfertigt erscheint,
* einen Versicherungsvertreter (Stellvertreter) in einem
* Verwaltungskörper durch einen anderen
* Versicherungsvertreter (Stellvertreter) ersetzen.

Vorsitz im Hauptverband; Angelobung

§ 434. (1) unverändert.

(2) Den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses, ferner die Vorsitzenden der Sektionsausschüsse hat der betreffende Ausschuß aus seiner Mitte zu wählen. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden, in den Sektionsausschüssen auch ein zweiter Stellvertreter zu wählen. § 431 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz und
* Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten, ferner die
* Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und die
* Vorsitzenden der Sektionsausschüsse samt deren
* Stellvertreter sind vom Bundesminister für Arbeit und
* Soziales bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu
* nehmen. Die übrigen Versicherungsvertreter in den

Amtes auf Gehorsam gegen die Gesetze der Republik Österreich, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes
und des Überwachungsausschusses;
Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 438. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.

2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Gebietskrankenkassen haben die Erfolgsrechnung erstmals für das Jahr 1978 und sodann für jedes weitere zweite Jahr getrennt nach folgenden Versichertengruppen zu erstellen:

1. Versichertengruppe der in der Pensionsversicherung der Arbeiter pflichtversicherten Personen (§ 13);

2. Versichertengruppe der in der Pensionsversicherung der Angestellten pflichtversicherten Personen (§ 14);

3. Versichertengruppe der sonstigen Versicherten.

* Verwaltungskörpern hat der Präsident beim Antritt ihres Amtes auf Gehorsam gegen die Gesetze der Republik Österreich, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

Gemeinsame Aufgaben des Vorstandes
und des Überwachungsausschusses;
Aufgaben des erweiterten Vorstandes

§ 438. (1) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

1. unverändert.

2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Vorsorge(Gesunden)untersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;

3. bis 5. unverändert.

(2) bis (7) unverändert.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) bis (3) unverändert.

* (4) Aufgehoben.

[illegible]

(5) bis (7) unverändert.

Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

§ 447g. (1) und (2) unverändert.

(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

*
*
*
*

a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit bzw. des Ruhens des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erwachsen.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 A1VG)

b) unverändert.

zu überweisen.

(4) bis (8) unverändert.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 460c. Die Versicherungsträger sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

§ 479. (1) Das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und das Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe-Aktiengesellschaft bleiben als Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung von in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der diesen Instituten angeschlossenen Betriebe weiter bestehen. Die genannten Pensionsinstitute sind Zuschußkassen des öffentlichen Rechtes und unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1

* ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus
* Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag
* in der Höhe von 7,5 vH der
* Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 A1VG)

b) unverändert.

zu überweisen.

(4) bis (8) unverändert.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 460c. Die Versicherungsträger sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/78, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Zu den ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zählt auch die Übermittlung der bei der Einhebung der im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträge notwendigen Daten.

Zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen

* § 479. (1) Das Pensionsinstitut für Verkehr und
* Öffentliche Einrichtungen und das Pensionsinstitut der
* Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und
* Verkehrsbetriebe-Aktiengesellschaft bleiben als Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung von in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der diesen Instituten angeschlossenen Betriebe weiter bestehen. Die genannten Pensionsinstitute sind Zuschußkassen des öffentlichen Rechtes und unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1

und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114; *

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Anwendung des Leistungsrechtes

§ 522. (1) und (2) unverändert.

(3) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1957 entsprechend auch für Leistungen, auf die im übrigen nach den Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind:

1. a) unverändert.

b) im Bereich der in Betracht kommenden Versicherung die §§ 86 Abs. 4, 97 bis 101, 102 Abs. 5, 103 bis 108, 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Abs. 2, 112 Abs. 2; *

2. bis 4. unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 3, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114; *

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

* Umrechnung von ausländischen Einkünften

* § 506 d. Sind Einkünfte zu berücksichtigen, die in
* ausländischer Währung erzielt werden, sind sie in
* Schilling nach den in den Mitteilungen des Direktoriums
* der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten
* Jahres(Monats)durchschnittes der Mittelkurse für Devisen
* für die an der Wiener Börse notierten Währungen
* umzurechnen. Eine Kursänderung unter 10 vH gegenüber der
* letzten Umrechnung bleibt unberücksichtigt.

Anwendung des Leistungsrechtes

§ 522. (1) und (2) unverändert.

(3) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1957 entsprechend auch für Leistungen, auf die im übrigen nach den Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind:

1. a) unverändert.

b) im Bereich der in Betracht kommenden Versicherung die §§ 86 Abs. 4, 97 bis 101, 102 Abs. 3, 103 bis 108, 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Abs. 2, 112 Abs. 2;

2. bis 4. unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

Anlage 1

Anlage 1

Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Liste der Berufskrankheiten (§ 177)

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen.	Alle Unternehmen
30	Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Erwerbsarbeit zwingen.	Alle Unternehmen
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung von Hartmetallen

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
* 17	* Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
* 19	* Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
* 30	* Erkrankungen an allergischem Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
* 40	* Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen